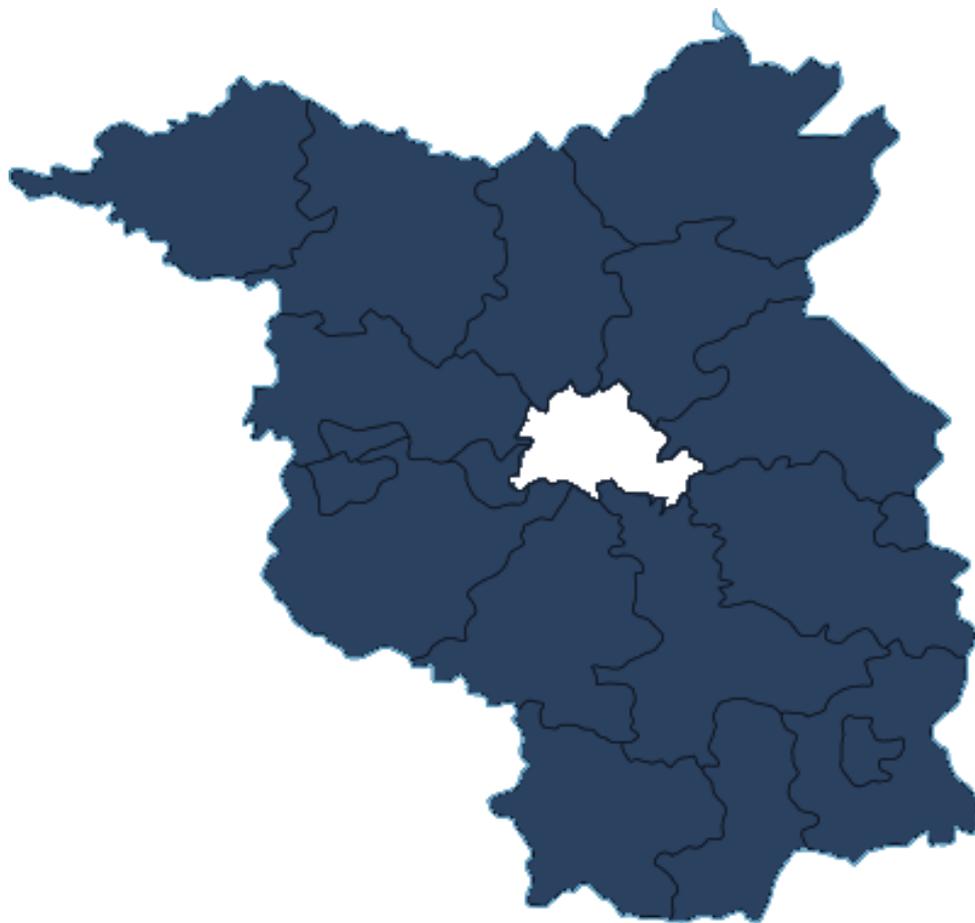




Historische Rechtsgrundlagen für die Feuerwehren
auf dem Gebiet des
Landes Brandenburg

(erlassen 1933 -1996)



Vorwort

Bis Anfang der 1930er Jahre waren Polizeiverordnungen und Feuerlöschordnungen die Rechtsgrundlagen für die Feuerwehren. Mit dem Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 15.12.1933 für den Freistaat Preußen änderte sich das. Erstmals war für ganz Preußen ein Gesetz über Art und Aufbau der Feuerwehren, Feuerwehrverbände, Aufsichtsbehörden und das Verhalten im Brandfall erlassen worden. Damit hatte der Staat Preußen auch eine Vorreiterrolle im Deutschen Reich eingenommen. Sicherlich muss man zugeben, dass dies auch mit der angestrebten Gleichschaltung im Dritten Reich zu tun hatte. So wurden mit dem Gesetz die Feuerwehren dem Ortspolizeiverwalter und den Polizeiaufsichtsbehörden unterstellt (was zum Teil auch schon vor dem Gesetz der Fall war). Zu dieser Zeit etablierte sich in Preußen auch der Begriff der Feuerlöschpolizei. Dazu muss man erwähnen, dass dieser Begriff nicht im Gesetzestext auftaucht und nur in Preußen in den allgemeinen Sprachgebrauch eingegangen ist. Mit der Aufforderung des Reichsministers des Innern, vom 12.1.1936, wurden alle nichtpreußischen Länder des Deutschen Reiches aufgefordert sich der preußischen Neuordnung des Feuerlöschwesens anzuschließen und ihre Feuerwehren den örtlichen Polizeibehörden zu unterstellen.

Erst 1938, am 23. November, wurde ein Feuerlöschgesetz für das ganze Deutsche Reich erlassen. Damit wurden die Berufsfeuerwehren als Feuerschutzpolizei eine technische Polizeitruppe und die Freiwilligen Feuerwehren eine Hilfspolizeitruppe. Sie unterstanden jetzt dem Reichsministerium des Innern und somit der Zuständigkeit des Reichsführers SS und Chefs des deutschen Polizei.

Diese Unterstellung unter das Innenministerium und die Einordnung in den Zuständigkeitsbereich der Polizei wurde auch nach Ende des zweiten Weltkrieges in der sowjetischen Besatzungszone bzw. DDR weitergeführt. Wenn man die Gesetzestexte der Brandschutzgesetze von 1949 und 1956 mit dem preußischen Feuerlöschgesetz bzw. dem Reichsfeuerlöschgesetz und seinen Durchführungsbestimmungen vergleicht, fällt auf, dass viele Sachverhalte und Formulierungen einfach übernommen wurden.

Mit diesem Heft möchte ich eine Zusammenfassung der wichtigsten Rechtsgrundlagen seit 1933 geben, da die Kenntnis über diese Gesetze unbedingt notwendig ist, wenn man bei der Erarbeitung von Chroniken oder anderen Ausarbeitungen die nötigen Zusammenhänge erkennen will. Gerade für Kameraden und Kameradinnen die sich erst seit kurzer Zeit mit der Historie beschäftigen, ist es jetzt möglich auf diese Vorschriften kompakt zurückzugreifen.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

P. Richter

Inhalt

Gesetz über das Feuerlöschwesen (<i>in Preußen</i>).....	4
Das Gesetz über das Feuerlöschwesen.....	9
Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Feuerschutzpolizei).....	11
Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Verhalten bei Brandfällen).....	13
Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Freiwilligen Feuerwehr).....	15
Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Pflichtfeuerwehren).....	20
Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Erstattung des Lohnausfalls an die Mitglieder der Feuerwehren).....	24
Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Amt für Freiwillige Feuerwehren).....	25
Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Werkfeuerwehren).....	26
Gesetz über das Feuerlöschwesen und den Katastrophenschutz im Lande Brandenburg	29
Verordnung über das Brandschutzwesen der Länder der sowjetischen Besatzungszone.....	33
Gesetz zum Schutze vor Brandgefahren.....	35
Gesetz über den Brandschutz in der Deutschen Demokratischen Republik.....	40
Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg	47



Gesetz über das Feuerlöschwesen (in Preußen)
vom 15.12.1933

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Die örtlichen Feuerwehren

§ 1

In jedem Ortspolizeibezirk muß eine leistungsfähige und den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgerüstete Feuerwehr vorhanden sein. Besteht ein Ortspolizeibezirk aus mehreren Gemeinden, so ist in jeder Gemeinde für genügend Feuerschutz zu sorgen.

§ 2

Die Feuerwehr hat im Auftrag des Ortspolizeiverwalters die Gefahren abzuwehren, die der Allgemeinheit oder dem einzelnen durch Schadenfeuer drohen. Die Polizeiaufsichtsbehörden können den Feuerwehren auch die Abwehr sonstiger Gefahren übertragen.

§ 3

(1) Die Feuerwehr im Sinne der §§ 1 und 2 kann bestehen:

- a) aus Berufsfeuerwehrmännern;
- b) aus einer Freiwilligen Feuerwehr;
- c) aus Personen, die durch Polizeiverordnung zu einer Pflichtfeuerwehr zusammengeschlossen sind.

(2) Die Feuerwehr bedarf der Anerkennung der Polizeiaufsichtsbehörde.

§ 4

(1) Jede Gemeinde von mehr als 100000 Einwohnern soll Berufsfeuerwehrmänner anstellen. Gemeinden mit weniger als 100000 Einwohnern können Berufsfeuerwehrmänner anstellen. Die Zahl der Berufsfeuerwehrmänner bestimmt die Polizeiaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Die Uniformierung, Ausbildung und Amtsbezeichnung der Berufsfeuerwehrmänner regelt der Minister des Innern nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Feuerwehrbeirates.

(2) Die Anerkennung als Berufsfeuerwehr darf nur ausgesprochen werden, wenn die auf Grund des Abs. 1 Satz 3 und 4 zu erlassenen Vorschriften erfüllt sind.

§ 5

(1) Freiwillige Feuerwehren sind Vereine, deren Vereinszweck in der Bekämpfung der Feuergefahren besteht. Die Rechtsstellung der Mitglieder regelt die Satzung. Die aktiven Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Ausbildung und Uniformierung der freiwilligen Feuerwehrmänner und die Bezeichnung der Führer regelt der Minister des Innern nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Feuerwehrbeirates.

(2) Die Anerkennung als Freiwillige Feuerwehr darf nur ausgesprochen werden, wenn

- 1. Die Vereinssatzung von der Polizeiaufsichtsbehörde genehmigt ist
und
- 2. die Bestimmungen des Abs. 1 und der auf Grund dieses Absatzes erlassenen Vorschriften erfüllt sind.

§ 6

(1) Soweit die auf Grund der §§ 4 und 5 gebildeten Feuerwehren hinsichtlich ihrer Stärke den örtlichen Verhältnissen nicht entsprechen, sind Pflichtfeuerwehren zu bilden.

(2) Die Rechte und Pflichten, die Uniformierung und Ausbildung der Pflichtfeuerwehrmänner sowie die Bezeichnung der Führer wird durch Polizeiverordnung geregelt. Die Anerkennung als Pflichtfeuerwehr darf nur ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften dieser Polizeiverordnung erfüllt sind.

Abschnitt II

Die Feuerwehrverbände

§ 7

Die in einem Kreise vorhandenen Feuerwehren bilden den Kreisfeuerwehrverband. Der Kreisfeuerwehrverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Die Rechtsstellung des Vorstandes und der Mitglieder regelt die Satzung. Die Satzung bedarf in Landkreisen der Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen der Genehmigung des Regierungspräsidenten, in Berlin der Genehmigung des Oberpräsidenten. Die Vorstandsmitglieder werden in Landkreisen durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Regierungspräsidenten und in Berlin durch den Oberpräsidenten ernannt und abberufen.

§ 8

Dem Kreisfeuerwehrverband obliegt es: 1. Durch Veranstaltung von Führerbesprechungen den Austausch

der Erfahrungen zu vermitteln;

2. durch gemeinsame Feuerwehrübungen die Schlagkraft der örtlichen Feuerwehren zu erhöhen.

§ 9

Die Kreisfeuerwehrverbände einer Provinz bilden den Provinzialfeuerwehrverband. Der Provinzialfeuerwehrverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. In dem Provinzialfeuerwehrverbände müssen die für die Provinz bestehende Feuersozietät sowie die Städte, Landkreise und Landgemeinden der Provinz durch je einen Vertreter vertreten sein. Die Vorstandsmitglieder werden durch den Oberpräsidenten ernannt und abberufen. Im übrigen richtet sich die Rechtsstellung des Vorstandes und der Mitglieder nach der Satzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§ 10

Dem Provinzialfeuerwehrverbände liegt ob: 1. Die Einrichtung und Unterhaltung einer Provinzialfeuerwehrschule;

2. die Veranstaltung von Ausbildungslehrgängen im Feuerwehrwesen;

3. die Pflege des vorbeugenden Feuerschutzes;

4. die Unterstützung der Kreisfeuerwehrverbände bei den diesen obliegenden Aufgaben.

§ 11

(1) Die Provinzialfeuerwehrverbände bilden den Feuerwehrbeirat. Dieser ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Der Minister des Innern kann Vertreter von Gemeinden und Personen, die über besondere Kenntnisse im Feuerlöschwesen verfügen (insbesondere Berufsfeuerwehrmänner), in den Feuerwehrbeirat einberufen. Im Feuerwehrbeirat müssen die öffentlichen und privaten Feuerversicherungsunternehmen und die Provinzen, Städte, Landkreise und Landgemeinden durch je einen Vertreter vertreten sein. Die Vorstandmitglieder werden durch den Minister des Innern ernannt und abberufen. Im übrigen wird die Rechtsstellung des Vorstandes und der Mitglieder durch die Satzung geregelt. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.

(2) Durch die Satzung ist je ein Ausschuß für die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren und der Berufsfeuerwehren zu bilden.

§ 12

Dem Feuerwehrbeirat liegt ob:

1. Die Förderung des Feuerlöschwesens durch Pflege des einschlägigen Schrifttums und der Sammlung von Erfahrungen der außerpreußischen Feuerwehren;
2. die Prüfung und Begutachtung von Feuerlöschgeräten;
3. die Beratung des Ministers des Innern in allen Angelegenheiten des Feuerlöschwesens und der Feuerverhütung;
4. die Unterstützung der Provinzialfeuerwehrverbände bei den diesen obliegenden Aufgaben.

Abschnitt III

Die Aufsicht über die Feuerwehrverbände

§ 13

(1) Die Aufsicht über den Kreisfeuerwehrverband führen in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Regierungspräsident und diesen vorgesetzten Polizeiaufsichtsbehörden, in Berlin der Oberpräsident und der Minister des Innern. Die Aufsicht über den Provinzialfeuerwehrverband führen der Oberpräsident und der Minister des Innern.

(2) Die Sitzungen der Verbände, der Verbandsausschüsse und der Vorstandssitzungen sind der unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung spätestens acht Tage vor dem anberaumten Zeitpunkte mitzuteilen.

(3) Die Aufsichtsbehörden können sich über die Angelegenheiten der Feuerwehrverbände durch Akteneinsichtnahme, durch Berichtseinforderungen und durch die Entsendung von Kommissaren zu den Sitzungen jederzeit unterrichten.

§ 14

Alle Beschlüsse der Verbände oder ihrer Organe, die eine finanzielle Auswirkung haben, insbesondere die Beschlüsse über die Feststellung des Haushaltsplans und über die Jahresabrechnung, sind der unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Beschlüsse treten erst in Kraft, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Beschlusses keinen Widerspruch erhoben hat.

§ 15

(1) Beschlüsse eines Verbandes, die die geltenden Gesetze oder die Verbandssatzung verletzen, kann die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse getroffen sind, rückgängig gemacht werden. Gegen die Aufhebungsverfügung steht den Kreis- und Provinzialfeuerwehrverbänden innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde an die nächsthöhere Aufsichtsbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.

(2) Die Aufsichtsbehörden können ihre Zuständigkeit auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens durch besondere Organe ausüben.

Abschnitt IV

Die sachliche Ausrüstung der Feuerwehren

§ 16

(1) Die Beschaffung und Unterhaltung der für die Feuerwehren erforderlichen Löschgerätschaften, Ausrüstungsstücke, Alarmeinrichtungen, Wasserstationen und Gerätehäuser ist eine Aufgabe der Gemeinden. Über die Notwendigkeit von Aufwendungen für das Feuerlöschwesen entscheidet auf Antrag des Ortspolizeiverwalters in den Landgemeinden und kreisangehörigen Städten der Landrat, in den Stadtkreisen der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

(2) Gemeinden, die nicht imstande sind, die im Abs.1 genannten Einrichtungen selbstständig zu beschaffen, können durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Nachbargemeinden zu einem Feuerlöschverbände vereinigt werden. Der Feuerlöschverband hat die Stellung eines Zweckverbandes im Sinne des Gesetzes vom 13. Juli 1911. Über die infolge Veränderung oder Aufhebung eines Löschverbandes notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde. Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gemeinden über ihre Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme an den Nutzungen oder Lasten des Feuerlöschverbandes unterliegen der Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 17

Durch Polizeiverordnung oder polizeilicher Verfügung kann vorgeschrieben werden:

1. daß in Häusern Feuerlöschgeräte vorhanden sein müssen;
2. daß besonders feuergefährliche Betriebe das nötige Löschwasser bereithalten;
3. daß in Warenhäusern Werksfeuerwehren gebildet werden müssen;
4. daß die Bewohner von größeren Häuserblocks oder von Ortsteilen für Zwecke des Feuerlöschwesens oder des Luftschutzes zusammengeschlossen werden;
5. daß Eigentümer von Fahrzeugen jeder Art diese in fahrbereitem Zustande für Feuerlöschzwecke zur Verfügung stellen müssen;
6. daß die Inhaber von Gebäuden diese regelmäßigen Brandschauen unterziehen lassen müssen.

Abschnitt V

Vom Verhalten in Brandfällen

§ 18

Jeder, der den Ausbruch eines Schadenfeuers, das er nicht selbst zu löschen vermag, bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich der nächsten Polizei- oder Feuerwehrestelle davon Mitteilung zu machen. Personen, die dieser Pflicht vorsätzlich nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft.

§ 19

Die Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten hat der Führer der Wehr des Brandorts, sofern nicht der Ortspolizeiverwalter oder dessen ständiger Vertreter selbst die Leitung übernimmt. Sämtliche Feuerwehren, auch Privatfeuerwehren, die bei Brandfällen neben der örtlichen Feuerwehr tätig werden, unterstehen dem durch Satz 1 bestimmten Leiter der Lösch- und Rettungsarbeiten.

§ 20

(1) Die Feuerwehren von Nachbarbezirken haben sich gegenseitig auf 7,5 Kilometer von der Grenze ihres Ortspolizeibezirks mit Mannschaften und Gerät unentgeltlich Hilfe zu leisten, sofern die Bewältigung eines Feuers im eigenen Ortspolizeibezirk jederzeit gesichert bleibt. Mit welchen Mitteln die Löschhilfe zu leisten ist, wird durch Polizeiverordnung bestimmt.

(2) Werden bei großer Ausdehnung oder Gefährlichkeit von Bränden auch die Feuerwehren von solchen Ortspolizeibezirken um Hilfe ersucht, die gemäß Abs.1 nicht zur Löschhilfe verpflichtet sind, so haben sie dem Ersuchen Folge zu leisten, jedoch sind diesen von der hilfebedürftigen Gemeinde die sämtlichen durch die Hilfeleistung entstehenden Kosten zu erstatten. Hinsichtlich des Umfanges der Feuerlöschhilfe gelten die Vorschriften des Abs. 1 entsprechend.

§ 21

Bei Forst-, Heide-, Wiesen- und Moorbränden sind neben den Feuerwehren alle geeigneten Personen unaufgefordert zur Hilfeleistung verpflichtet. Der Umfang und die Kostenregelung der nachbarschaftlichen Löschhilfe sind die gleichen wie bei anderen Schadenfeuern. Die technische Leitung der Löscharbeiten kommt bei Anwesenheit von Forstbeamten diesen zu. In ihrer Abwesenheit liegt sie beim Führer derjenigen Wehr, die zuerst eingetroffen ist.

§ 22

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen sind verpflichtet, bei Brandfällen den Mitgliedern der Feuerwehr den Zutritt zu ihren Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen und deren Benutzung zur Vornahme der angeordneten Lösch- und Rettungsarbeiten zu gestatten, Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken gewonnen werden können, auf Anforderung für den Löschdienst zur Verfügung zu stellen und ihre zum Lösch- und Rettungsdienst verwendbaren Geräte zur Benutzung abzugeben.

(2) Sie haben die vom Leiter der Löscharbeiten im Interesse geeigneter Entfaltung der Lösch- und Rettungsregeln oder zur Verhütung des weiteren Umsichgreifens des Feuers angeordnete Beseitigung von Pflanzen, Einfriedungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden.

(3) Hinsichtlich der Schadenersatzpflicht finden die §§ 70 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 Anwendung.

§ 23

Wird nach Ablöschen eines Brandes an der Brandstätte eine Brandwache zurückgelassen, so trägt die Kosten, falls die Brandwache von dem Führer der Feuerwehr für notwendig erachtet wird, die Gemeinde, falls die Brandwache nur auf Wunsch des Eigentümers oder Besitzers angeordnet ist, dieser.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 24

Das Gesetz, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlaß von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, vom 21. Dezember 1904 und die §§ 139 und 140 des Zuständigkeitsgesetzes werden aufgehoben.

§ 25

Die Zuständigkeit der Bergbaubehörden bleibt unberührt.

§ 26

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister des Innern. Dieser kann insbesondere Übergangsvorschriften erlassen.

§ 27

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1933

Das Preußische Staatsministerium

Göring

zugleich als Minister des Innern



Das Gesetz über das Feuerlöschwesen **vom 23. November 1938**

Vorspruch

Die wachsende Bedeutung des Feuerlöschwesens vor allem für den Luftschutz erfordert, daß schon seine friedensmäßige Organisation hierauf abgestellt wird. Hierzu ist nötig die Schaffung einer straff organisierten, vom Führerprinzip geleiteten, reichseinheitlich gestalteten, von geschulten Kräften geführten Polizeitruppe (Hilfspolizeitruppe) unter staatlicher Aufsicht. Zur Erreichung dieses Zieles hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Die Feuerschutzpolizei

§ 1

(1) Der Minister des Innern bestimmt, welche Gemeinden eine Feuerschutzpolizei einrichten müssen. Er bestimmt ferner, inwieweit die bisherigen Berufsfeuerwehren in die Feuerschutzpolizei übergeleitet werden.

(2) Die Beamten der Feuerschutzpolizei sind Polizeivollzugsbeamte. Für sie gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 12, 14, 19 bis 25, 26 Abs.2, § 27 sowie für die Polizeioffiziere der Feuerschutzpolizei auch die Vorschriften des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbu. .I S. 653) sinngemäß.

(3) Die Altersgrenze (§ 68 des Deutschen Beamtenengesetzes vom 26. Januar 1937) wird auf den Tag festgelegt, an dem der Beamte der Feuerschutzpolizei das 60. Lebensjahr vollendet.

(4) Im übrigen gelten für die Beamten der Feuerschutzpolizei die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften.

II. Abschnitt.

Die Feuerwehren

§ 2

Feuerwehren sind:

- a) die freiwilligen Feuerwehren,
- b) die Pflichtfeuerwehren
- c) die Werkfeuerwehren

§ 3

(1) Jede Gemeinde, in der eine Feuerschutzpolizei nicht besteht, hat eine leistungsfähige und den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgerüstete freiwillige Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr oder beide Feuerwehren nebeneinander aufzustellen.

(2) Durch die Aufsichtsbehörde können mehrere Gemeinden zu einem Feuerlöschverband zusammengeschlossen werden.

§ 4

(1) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Gemeinden neben der Feuerschutzpolizei eine freiwillige Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr oder beide Feuerwehren aufstellen müssen.

(2) Bestehen in einer Gemeinde neben der Feuerschutzpolizei eine freiwillige Feuerwehr oder eine Pflichtfeuerwehr oder beide Feuerwehren, so bilden sie unbeschadet ihrer verwaltungsmäßigen Selbständigkeit eine Einheit. Der Führer der Einheit ist der Leiter der Feuerschutzpolizei.

§ 5

(1) Die Beschaffung und Unterhaltung der für die freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erforderlichen Löschgeräte, Bekleidung, Ausrüstung, Warneinrichtungen, Wasserversorgungsanlage und Gerätehäuser ist Aufgabe der Gemeinden.

(2) Ferner haben die Gemeinden die durch Teilnahme an Lehrgängen entstehenden Kosten zu tragen.

(3) Den Mitgliedern der Feuerwehren ist der Lohnausfall bei Brand- und Katastrophenbekämpfung zu erstatten, soweit ihnen die unentgeltliche Hilfeleistung billigerweise nicht zugemutet werden kann. Die nähere Regelung trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern. Er kann dabei bestimmen, ob und inwieweit Gemeinden und andere Rechtsträger zum Ausgleich des Lohnausfalls bei Brand- und Katastrophenbekämpfung heranzuziehen sind.

(4) Der Reichsminister des Innern bestimmt ferner im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, inwieweit auch Gemeindeverbände und Länder an den Kosten des Feuerlöschwesens zu beteiligen sind.

(5) Über die Notwendigkeit von Aufwendungen der Gemeinden für die Feuerwehren entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 6

(1) Die von den freiwilligen Feuerwehren gebildeten Vereine und Verbände werden aufgelöst. Der Reichsminister des Innern bestimmt den Zeitpunkt der Auflösung und regelt die Rechtsnachfolge.

(2) An die Stelle der Vereine tritt eine nach Löscheinheiten gegliederte Hilfspolizeitruppe, deren Organisation der Reichsminister des Innern bestimmt. Der freiwillige Dienst in dieser Hilfspolizeitruppe ist ein ehrenvoller, opferbereiter Einsatz für die deutsche Volksgemeinschaft.

III. Abschnitt.

Gemeinsame Vorschriften

§ 7

Im übrigen regelt der Reichsminister des Innern das gesamte Feuerlöschwesen (einschließlich der Brandschau) durch die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Reichsbehörden.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich und für die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen
(Organisation der Feuerschutzpolizei)
vom 27. September 1939

§ 1

Feuerschutzpolizei ist eine technische Polizeitruppe. Sie hat die Gefahren abzuwehren, die der Allgemeinheit oder dem Einzelnen bei öffentlichen Notständen, insbesondere durch Schadenfeuer drohen. Sie hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr zur Durchführung des Luftschutzes gestellt werden.

§ 2

(1) Eine Feuerschutzpolizei müssen folgende Gemeinden errichten: Aachen, Augsburg, Berlin, Bielefeld, Bochum, Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Bremerhaven*, Breslau, Chemnitz, Darmstadt, Dessau, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Elbing, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankfurt(Main), Frankfurt(Oder), Gelsenkirchen, Görlitz, Graz, Hagen i.W., Halle, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Köln, Königsberg (Pr.), Krefeld-Uerdingen, Leipzig, Linz, Lübeck, Ludwigshafen a. Rh., Magdeburg, Mainz, Mannheim, Mülheim (Ruhr), München, München-Gladbach, Münster i.W., Nürnberg, Offenbach (Main), Oldenburg i.O., Osnabrück, Plauen, Potsdam, Regensburg, Remscheid, Rostock, Saarbrücken, Schwerin i.M., Stettin, Stuttgart, Tilsit, Wien, Wiesbaden, Wuppertal, Zwickau.

(2) Die Berufsfeuerwehren der in Abs. 1 genannten Gemeinden sind in die Feuerschutzpolizei überzuleiten.

(3) Der Reichsminister des Innern kann weitere Gemeinden bestimmen, welche eine Feuerschutzpolizei einrichten müssen.

*Wesermünde, nach Eingliederung der Stadt Bremerhaven in die Stadt Wesermünde (RdErl. Des RMdl vom 20.11.1939)

§ 3

Die Festlegung der Sollstärke der Feuerschutzpolizei einer Gemeinde, ihre Gliederungen und ihre Ausrüstung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde nach den vom Reichsminister des Innern zu erlassenden Bestimmungen.

§ 4

(1) Gemeindliche Betriebe dürfen der Feuerschutzpolizei nicht als Nebenbetriebe angegliedert sein. Beamte der Feuerschutzpolizei dürfen weder gemeindliche Betriebe leiten, noch in ihnen oder für sie beschäftigt werden.

(2) Zu den Nebenbetrieben im Sinne des Abs. 1 gehören nicht die lediglich oder überwiegend den Zwecken der Feuerschutzpolizei, der Feuerwehren und des Luftschutzes dienenden Werkstätten und das Krankentransportwesen, soweit letzteres den bisherigen Berufsfeuerwehren angegliedert war.

§ 5

(1) Beamte der Feuerschutzpolizei (F.P.) sind die Beamten der im §2 genannten Berufsfeuerwehren, soweit sie im Vollzugsdienst dieser Berufsfeuerwehren oder außerdem in den bisher angegliederten gemeindlichen Betrieben beschäftigt waren, ferner die in den Dienststellen der Ordnungspolizei beschäftigten bisherigen Berufsfeuerwehrbeamten sowie Beamte, die in Zukunft bei einer Feuerschutzpolizei oder einer Dienststelle der Ordnungspolizei eingestellt oder angestellt werden.

(2) Polizeioffiziere der Feuerschutzpolizei im Sinne des §1Abs.2 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen sind bis zum Erlaß weiterer Vorschriften diejenigen Beamten der F.P. die zur Uniform der Feuerschutzpolizei die Rangabzeichen und Achselstücke eines Polizeioffiziers der F.P. zu tragen haben.

(3) Die Beamten der F.P. dürfen nicht Mitglieder einer Feuerwehr sein.

§ 6

Zur Durchführung der im §1Abs.2 Satz 2 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vorgeschriebenen sinngemäßen Anwendung der Vorschriften des Deutschen Polizeibeamtengesetzes (PBG) vom 24.6.1937 werden folgende Vorschriften erlassen:

1. zu §7Abs.2 Satz 1 PBG

a) Für die Bestätigung der Ernennung der Polizeioffiziere der F.B. ist der Reichsminister des Innern zuständig.

b) Die Ernennung ist die Einstellung, Anstellung und Beförderung. Einstellung ist eine Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten, Anstellung eine Ernennung unter erstmaliger Einweisung in eine neue Planstelle, Beförderung eine Ernennung unter Einweisung in eine neue Planstelle mit höherem Endgrundgehalt (vgl. §1 des Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14.10.1936)

2. zu §12 PBG

Zur Entscheidung über die Beschwerde ist zuständig:

a) bei Polizeioffizieren der F.P. der Gemeinden, allen Beamten der F.P. der Länder und der Provinzen, den Beamten der F.P. des Reichs, soweit eine dem Reichsminister des Innern nachgeordnete Reichsdienststelle den Widerruf erklärt hat, die höhere Verwaltungsbehörde.

b) bei allen übrigen Beamten der F.P. der Gemeinden die untere Verwaltungsbehörde bei kreisangehörigen Gemeinden, die höhere Verwaltungsbehörde bei kreisfreien Gemeinden, in Berlin der Stadtpräsident.

3. zu § 14 PBG

Beamte der F.P. auf Lebenszeit sind diejenigen Beamten, die auf Grund des § 28 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26.1.1937 eine Urkunde erhalten haben, in der die Worte: „Auf Lebenszeit“ enthalten sind.

4. zu § 21 PBG

Beamte der F.P. des Reichs können außerdem in Stellen von Beamten der F.P. der Länder und umgekehrt, Beamte des F.P. der Länder in Stellen der Beamten der F.P. der Gemeinden und umgekehrt versetzt werden. Beamte der F.P. einer Gemeinde sollen in eine andere nur versetzt werden, wenn dringende dienstliche Gründe dies erfordern.

Zuständig ist

a) für die Versetzung aller Polizeioffiziere der F.P. der Reichsminister des Innern,

b) für die Versetzung der übrigen Beamten des F.P. des Reichs in Stellen von Beamten der F.P. der Länder oder der Gemeinden und umgekehrt sowie für die Versetzung der Beamten der F.P. der Länder in Stellen von Beamten der F.P. der Gemeinde und umgekehrt der Reichsminister des Innern,

c) für die Versetzung der übrigen Beamten der F.P. der Gemeinden, wenn es sich um die Versetzung von einer Gemeinde zu einer anderen innerhalb des Bezirks der höheren Verwaltungsbehörde handelt, der Leiter der höheren Verwaltungsbehörde sonst der Reichsminister des Innern,

d) für die Versetzung eines Beamten der F.P. des Reichs in den Polizeiverwaltungsdienst des Reichs und der Länder der Reichsminister des Innern.

5.

Im übrigen gelten die Vorschriften der vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 26.7.1937 in der Fassung der zweiten Verordnung vom 15.4.1939 zu §§ 8,10 Abs.2, §§11,19,20 Nr.1 und 2, §§22,23,24 und 25 sinngemäß.

§ 7

Die Beamten der F.P. treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.

§ 8

Den Gemeinden fallen die Kosten der von ihnen eingerichteten Feuerschutzpolizei, insbesondere die personellen Kosten sowie die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Löschgeräte, Alarmeinrichtungen, Wasserversorgungsanlagen sowie der Wach- und Dienstgebäude zur Last.

§ 9

(1) Die Vorschriften der Länder über die Berufsfeuerwehren, die dem Gesetz über das Feuerlöschwesen und dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft. Die übrigen Vorschriften der Länder über die Berufsfeuerwehren treten jeweils in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Feuerschutzpolizei vom Reichsminister des Innern erlassen werden.

(2) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, durch Verordnung jeweils die Vorschriften des Landesrechts zu bezeichnen, die auf Grund des Abs. 1 außer Kraft treten.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen **(Verhalten bei Brandfällen)** **Vom 9. Oktober 1939**

Abschnitt I

§ 1

(1) Die technische Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten in Gemeinden, in denen eine Feuerschutzpolizei nicht besteht, hat der Führer der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr des Brandorts (der Gemeinde). Dieser kann im Falle des Einsatzes benachbarter Feuerwehren die Leitung an einen rangälteren Führer abtreten; ist die Feuerwehr des Brandorts eine Pflichtfeuerwehr, so geht die Leitung auf den Führer derjenigen Freiwilligen Feuerwehr über, die zuerst eingetroffen ist. Kommt neben Feuerwehren Feuerschutzpolizei zum Einsatz, so geht die technische Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten auf den Führer der eingesetzten Feuerschutzpolizei über.

(2) Die technische Leitung der Löscharbeiten bei Wald- Moor- und Heidebränden kommt bei Anwesenheit von Forstbeamten diesen zu. In ihrer Abwesenheit liegt sie bei dem Führer derjenigen Feuerwehr, die zuerst eingetroffen ist; kommt neben Feuerwehren Feuerschutzpolizei zum Einsatz, so geht die technische Leitung der Löscharbeiten auf den Führer der eingesetzten Feuerschutzpolizei über.

§ 2

(1) Die technische Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten in Gemeinden, in denen eine Feuerschutzpolizei besteht, hat der Führer der Feuerschutzpolizei des Brandorts (der Gemeinde).

(2) Kommen neben den örtlichen Feuerlöschkräften benachbarte Feuerlöschkräfte (Feuerschutzpolizei oder Feuerwehren) zum Einsatz, so liegt die technische Leitung bei dem rangältesten Führer der eingesetzten Feuerschutzpolizei.

(3) Die technische Leitung der Löscharbeiten bei Wald- Moor- und Heidebränden kommt bei Anwesenheit von Forstbeamten diesen zu. In ihrer Abwesenheit liegt sie bei dem rangältesten Führer der eingesetzten Feuerschutzpolizei.

§ 3

Die reichsrechtlichen Bestimmungen über die Leitung bei der Bekämpfung von Katastrophen bleiben unberührt.

§ 4

(1) Die Feuerschutzpolizei, die Freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren von Nachbargemeinden haben sich gegenseitig auf 15 Kilometer von der Grenze des Gemeindebezirks mit Mannschaften und Gerät unentgeltlich Hilfe zu leisten, sofern die Feuersicherheit des eigenen Orts durch die Entsendung von Feuerlöschkräften nicht wesentlich gefährdet wird.

(2) Werden bei großer Ausdehnung oder Gefährlichkeit von Bränden auch Feuerlöschkräfte (Feuerschutzpolizei, Freiwillige Feuerwehr und Pflichtfeuerwehren) solcher Nachbargemeinden um Hilfe ersucht, die gemäß Abs. 1 nicht zur unentgeltlichen Löschhilfe verpflichtet sind, so haben sie dem Ersuchen Folge zu leisten, sofern die Feuersicherheit des eigenen Orts durch die Entsendung von Feuerlöschkräften nicht wesentlich gefährdet wird. Sämtliche durch diese Hilfeleistung entstandenen Kosten sind von der der Hilfe bedürftigen Gemeinde zu erstatten.

(3) Bei Wald- Moor- und Heidebränden sind der Umfang und die Kostenregelung der nachbarschaftlichen Löschhilfe die gleichen wie bei anderen Schadenfeuer.

Abschnitt II

§ 5

Jeder, der den Ausbruch eines Schadenfeuers bemerkt, das er nicht sofort selbst zu löschen vermag, ist dazu verpflichtet, unverzüglich der nächsten Feuermeldestelle oder der Polizei davon Mitteilung zu machen.

§ 6

Die Eigentümer und Besitzer von Zugtieren und Fahrzeugen (auch von Motorfahrzeugen) müssen diese auf Anfordern des Ortspolizeiverwalters oder dessen Beauftragten – die Fahrzeuge in fahrbereitem Zustande – für Feuerlöschzwecke und für Feuerlöschübungen zur Verfügung stellen. Daneben sind die Eigentümer bestimmter Fahrzeuge verpflichtet, bei Alarm unverzüglich mit ihrem Fahrzeug auch ohne besonderes Ersuchen auf dem Alarmplatz zu erscheinen. Die Liste dieser Pflichtigen setzt der Ortspolizeiverwalter für jedes Jahr im voraus fest.

§ 7

(1) Die Eigentümer und Besitzer der vom Brand betroffenen Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile sind verpflichtet, bei Brandfällen der Feuerschutzpolizei und den Feuerwehren den Zutritt zu ihren Grundstücken und Gebäuden und deren Benutzung zur Vornahme der angeordneten Lösch- und Rettungsarbeiten zu gestatten, Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken gewonnen werden können, auf Anfordern für den Löschdienst zur Verfügung zu stellen und ihre zum Lösch- und Rettungsdienst verwendbaren Geräte zur Benutzung abzugeben. Sie haben die vom Leiter der Löscharbeiten im Interesse geeigneter Entfaltung der Lösch- und Rettungsarbeiten oder zur Verhütung weiteren Umsichgreifens des Feuers angeordneten Maßnahmen, wie Räumung der Grundstücke oder Beseitigung von Pflanzen, Einfriedungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden.

(2) Die gleiche Verpflichtung haben auch die Eigentümer und Besitzer der der Brandstelle benachbarten Grundstücke.

§ 8

(1) In den Fällen des § 6 und des § 7 Abs.2 können die Eigentümer und Besitzer von dem Träger der Polizeikosten des Ortspolizeibezirks, in dem die polizeilichen Maßnahmen durchgeführt worden sind, Ersatz des Schadens verlangen, den sie durch die polizeilichen Maßnahmen erleiden, jedoch nur insoweit, als sie nicht auf andere Weise Ersatz erlangen vermögen. Der entgangene Gewinn (§252 des BGB) wird nicht ersetzt.

(2) Dies gilt nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht ist, die zum Schutze der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden ist.

(3) Der Träger der Polizeikosten kann für die Entschädigungen, die er nach Abs.1 bei einem Brandfalle leistet, von den Eigentümern und Besitzern der vom Brand betroffenen

Grundstücke nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Geschäftsführung ohne Auftrag Ersatz verlangen.

(4) Über die in den Abs. 1 bis 3 geregelten Ansprüche ist im ordentlichen Rechtsweg zu entscheiden.

§ 9

Wird nach Ablöschen eines Brandes an der Brandstelle eine Brandwache zurückgelassen, so trägt die Kosten, falls die Brandwache vom Leiter der Löscharbeiten für notwendig erachtet wird, die Gemeinde, falls die Brandwache auf Wunsch des Eigentümers oder Besitzers angeordnet ist, dieser.

§ 10

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des §§ 5,6 und 7 zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Haft- oder mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 11

(1) Die Vorschriften der Länder über das Verhalten bei Brandfällen, die dem Gesetz über das Feuerlöschwesen und dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft. Die übrigen Vorschriften der Länder über das Verhalten bei Brandfällen treten jeweils in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften über das Verhalten bei Brandfällen vom Reichsminister des Innern erlassen werden.

(2) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, durch Verordnung jeweils die Vorschriften des Landesrechts zu bezeichnen, die durch das Gesetz über das Feuerlöschwesen und diese Verordnung außer Kraft treten.

§ 12

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen **(Organisation der Freiwilligen Feuerwehr)** **Vom 24. Oktober 1939**

§ 1

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine technische Hilfspolizeitruppe für Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen aller Art. Sie ist eine gemeindliche Einrichtung und hat im Auftrage des Ortpolizeiverwalters insbesondere die Gefahren abzuwehren, die der Allgemeinheit oder dem einzelnen durch Schadenfeuer drohen, und die Aufgaben zu erfüllen, die ihr zur Durchführung des Luftschutzes gestellt werden.

§ 2

(1) Die Aufstellung der Freiwilligen Feuerwehr ist Aufgabe des Bürgermeisters und erfolgt durch Aufruf an die männlichen Einwohner der Gemeinde zum Eintritt in die Wehr.

(2) Die Aufstellung kann nur erfolgen, wenn eine Mindestsollstärke von 18 Mann erreicht wird. In kleinen Gemeinden darf in Ausnahmefällen die Mindestsollstärke mit 14 Mann angenommen werden. Wird auch diese Zahl trotz Bereitschaft aller geeigneten männlichen Einwohner nicht erreicht, so ist die Gemeinde mit anderen Gemeinden zu einem Feuerlöschverband zusammenzuschließen.

(3) In Gemeinden, in denen eine Feuerschutzpolizei besteht, ist neben dieser eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen, wenn die Feuerschutzpolizei im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse der Ergänzung bedarf.

(4) Vorhandene Werkfeuerwehren müssen außer Betracht bleiben. Ausnahmen können von dem Reichsminister des Innern zugelassen werden.

§ 3

(1) In die Freiwillige Feuerwehr können nur gesunde und kräftige Männer deutscher Staatsangehörigkeit aufgenommen werden, die den Anforderungen des Dienstes gewachsen sind, als Volksgenossen einen guten Ruf haben und die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten. Sie dürfen nicht jünger als 17 Jahre und nicht älter als 55 Jahre sein. Die Vorlage eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses kann gefordert werden.

(2) Die Feuerwehrmänner (SB) dürfen weder der Technischen Nothilfe, noch dem Roten Kreuz, noch einer Werkfeuerwehr angehören.

§ 4

Juden können nicht der Freiwilligen Feuerwehr angehören. Jüdische Mischlinge können nicht Vorgesetzte sein. Jeder, der einer Freiwilligen Feuerwehr beitreten will, ist über den Begriff des Juden (vgl. §5 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935) zu unterrichten. Er hat seinem Aufnahmegesuch folgende schriftliche Erklärung beizufügen. *„Mir sind nach sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt, die die Annahme rechtfertigen könnten, daß ich Jude bin. Über den Begriff des Juden bin ich unterrichtet worden. Mir ist bekannt, daß ich die sofortige Entlassung aus der Wehr zu gewärtigen habe, falls diese Erklärung sich als unrichtig erweisen sollte.“*

§ 5

Das Aufnahmegesuch ist an den Bürgermeister zu richten. Bei bestehenden Wehren ist es über den rangältesten Führer der Wehr -im folgenden kurz Wehrführer genannt- zu leiten. Der Bürgermeister entscheidet über das Gesuch in Benehmen mit dem Wehrführer. Ablehnungen bedürfen keiner besonderen Begründung. Von der Aufnahme oder Ablehnung ist dem Gesuchsteller schriftlich Kenntnis zu geben.

§ 6

(1) Bei der Aufnahme leistet der Feuerwehrmann (SB) in feierlicher Form vor versammelter Wehr auf den Führer folgenden Eid: „ Ich schwöre: Ich will dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, die Treue wahren, ihm und meinen von ihm gestellten Vorgesetzten Gehorsam leisten und meine Dienstpflichten pünktlich und gewissenhaft erfüllen.“

Bei der Aufnahme erhält der Feuerwehrmann einen Feuerwehrpaß, in den durch den Wehrführer alle wichtigen Vorfälle, insbesondere Ernennungen und Auszeichnungen einzutragen sind.

(2) Der Wehrführer wird vom Ortpolizeiverwalter vereidigt. Im übrigen nimmt die Vereidigung der Wehrführer vor.

§ 7

(1) der Feuerwehrmann (SB) ist verpflichtet:

- a) an jedem Dienst regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b) sich bei Alarm unverzüglich zur Hilfeleistung an Ort und Stelle einzufinden,
- c) sich durch vorbildliches Verhalten in und außer Dienst sowie durch soldatisches Auftreten der Ehre würdig zu erweisen, Angehöriger einer uniformierten Hilfspolizeitruppe zu sein,
- d) allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ein guter Kamerad zu sein,
- e) die Ausbildungsvorschrift für den Feuerwehrdienst genauestens zu beachten,
- f) die ihm übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln.

(2) Der Wehrführer ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die im Abs.1 genannten Pflichten des Feuerwehrmanns (SB) durch Ordnungsstrafen (Warnungen, Verweise, Geldbußen bis zu 20 RM) zu ahnden.

(3) Die Pflichten des Feuerwehrmanns (SB) und die Befugnisse des Wehrführers regelt die Dienstweisung für den Feuerwehrdienst.

§ 8

Der aktive Feuerwehrdienst endet mit der Vollendung des 60. Lebensjahrs. Zu diesem Zeitpunkt tritt der Feuerwehrmann (SB) zur Reserve über. Er ist durch den Ortspolizeiverwalter schon früher in die Reserve zu versetzen, wenn ihm infolge eines im Dienst erlittenen Unfalls oder infolge körperlicher Gebrechen der aktive Dienst in der Wehr unmöglich wird. Die Angehörigen der Reserve können, soweit sie zur Dienstleistung noch tauglich sind, durch den Wehrführer zu Dienstversammlungen und Unterweisungen herangezogen werden, die der Vorbereitung eines Einsatzes in Notzeiten dienen. Die Angehörigen der Reserve tragen keine Uniform.

§ 9

(1) Der Feuerwehrmann (SB) scheidet aus der Freiwilligen Feuerwehr aus:

- a) wenn er entmündigt oder unter vorläufiger Vormundschaft gestellt wird,
- b) durch Bestrafung mit Zuchthaus oder Aberkennung der bürgerlichen Grundrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
- c) durch Ausschluß,
- d) durch ehrenvolle Entlassung.

(2) Der Ausschluß kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst erfolgen, insbesondere wenn der Feuerwehrmann (SB) bei Alarm oder Übungen dreimal hintereinander ohne ausreichende Entschuldigung fehlt.

(3) Der Ausschluß muß erfolgen:

- a) wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht staatsfeindlicher Einstellung rechtfertigen,
- b) wegen unehrenhafter Handlungen
- c) bei schwerer Schädigung des Ansehens der Freiwilligen Feuerwehr
- d) wenn die nach §4 abzugebende Erklärung sich als unrichtig erwiesen hat

(4) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Wehrführers der Ortspolizeiverwalter. Gegen seine Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Polizeiaufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die ehrenvolle Entlassung ist dem Feuerwehrmann(SB) zu gewähren,

- a) wenn ihm infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen der aktive Dienst sowie der Dienst in der Reserve der Wehr unmöglich wird,
- b) wenn er seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt,
- c) wenn ihm wegen seiner persönlichen oder beruflichen Verhältnisse nicht zugemutet werden kann, sich weiterhin im Feuerwehrdienst zu betätigen.

(6) Der Antrag auf ehrenvolle Entlassung ist von dem Feuerwehrmann (SB) schriftlich über den Wehrführer an den Ortspolizeiverwalter zu richten, der über den Antrag zu entscheiden hat. Gegen die Entscheidung des Ortspolizeiverwalters ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Polizeiaufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(7) In den Fällen des Abs. 4 und 6 entscheidet in Gemeinden, in denen der Bürgermeister nicht Ortspolizeiverwalter ist, der Ortspolizeiverwalter im Benehmen mit dem Bürgermeister.

§ 10

Die Festlegung der Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr, ihre Gliederungen in Löscheinheiten (Gruppen, Züge) sowie die Festsetzung der sich hieraus ergebenden Führerstellen erfolgt durch die Aufsichtsbehörde nach den von dem Reichsminister des Innern zu erlassenden Bestimmungen.

§ 11

(1) Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr wird von der unteren Verwaltungsbehörde ernannt und abberufen.

(2) Die Ernennung und Abberufung des Wehrführers erfolgt in kreisangehörigen Gemeinden auf Vorschlag des Kreisführers der Freiwilligen Feuerwehr, in Stadtteilen auf Vorschlag des Bezirksführers der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Die übrigen Führer der Freiwilligen Feuerwehr werden von der unteren Verwaltungsbehörde auf Vorschlag des Kreisführers der Freiwilligen Feuerwehr ernannt.

(4) Die Truppmänner, Obertruppmänner und Haupttruppmänner der Freiwilligen Feuerwehr werden vom Ortspolizeiverwalter auf Vorschlag des Wehrführers ernannt. In Gemeinden in denen der Bürgermeister nicht Ortspolizeiverwalter ist, erfolgt der Vorschlag im Benehmen mit dem Bürgermeister.

(5) Die Feuerwehrmänner (SB), die in ein selbständiges Befehlsverhältnis zu anderen Personen treten, bedürfen der Bestellung als Hilfspolizeibeamte durch die untere Verwaltungsbehörde. Die Bestellung ist in den Feuerwehrpaß einzutragen.

§ 12

(1) Die Freiwillige Feuerwehr wird von dem Wehrführer geleitet. Im Falle seiner Behinderung geht die Führung auf den nächstrangältesten Führer der Freiwilligen Feuerwehr über.

(2) Der Wehrführer ist dem Ortspolizeiverwalter für die Schlagkraft der Wehr verantwortlich. Die nachgeordneten Führer sind verpflichtet, den Wehrführer bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

§ 13

(1) Der Kreisführer der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Vorschlag des Bezirksführers der Freiwilligen Feuerwehr von der unteren Verwaltungsbehörde ernannt und abberufen. Er ist dieser unterstellt und wird in ihrem Auftrage tätig. Der Kreisführer ist Vorgesetzter der Führer und Mannschaften aller der Freiwilligen Feuerwehren im Bereich der unteren Verwaltungsbehörde. Dieser ist der Kreisführer für die Schlagkraft der Freiwilligen Feuerwehren verantwortlich. Stellvertreter des Kreisführers ist der nächstrangälteste Wehrführer, sofern nicht ein besonderer Stellvertreter ernannt wird. In Stadtkreisen, in denen eine Feuerschutzpolizei nicht besteht, ist der Wehrführer zugleich Kreisführer.

(2) Der Bezirksführer der Freiw. Feuerwehr wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Zustimmung des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ernannt und abberufen. Er ist dieser unterstellt und wird in ihrem Auftrage tätig. Er ist Vorgesetzter der Kreisführer und aller Freiwilligen Feuerwehren im Bereich der höheren Verwaltungsbehörde. Stellvertreter des Bezirksführers ist der nächstrangälteste Kreisführer, sofern nicht ein besonderer Stellvertreter ernannt wird.

(3) Die Kreis- und Bezirksführer sind aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehren zu bestellen. Sie bedürfen die Bestellung als Hilfspolizeibeamte durch die untere Verwaltungsbehörde.

(4) Die Kreis- und Bezirksführer sind befugt, Zuwiderhandlungen der Wehrführer gegen die im § 7 Abs.1 genannten Pflichten durch Ordnungsstrafen (Warnungen, Verweise und Geldstrafen bis 20 RM) zu ahnden.

§ 14

(1) Die unteren Verwaltungsbehörden, soweit sie Polizeiaufsichtsbehörden sind, und die höheren Verwaltungsbehörden bestellen zur Ausübung ihrer Aufsicht in den Angelegenheiten

der Freiwilligen Feuerwehren die Kreis- und Bezirksführer sowie deren Stellvertreter für die Dauer ihres Amtes zu ihren feuerwehrtechnischen Aufsichtsbeamten.

(2) Die Oberpräsidenten in Preußen sowie die obersten Landesbehörden in Bayern und Sachsen sowie im Reichsgau Sudetenland bedienen sich in den Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren der Abschnittsinspektoren der Freiwilligen Feuerwehr, die den genannten Behörden unterstellt sind und vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ernannt und abberufen werden.

(3) Die im Abs. 1 und 2 genannten Aufsichtsbeamten sind zu Ehrenbeamten im Sinne des § 149 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26.1.1937 zu ernennen, soweit sie nicht schon im Beamtenverhältnis auf Grund des Deutschen Beamtengesetzes stehen. Ihre Aufgaben werden von dem Reichsminister des Innern durch Dienstanweisung geregelt.

§ 15

(1) Die aus dieser Verordnung sich ergebenden Vorschlags-, Führungs- und Aufsichtsbefugnisse der Kreisführer, Bezirksführer und Abschnittsinspektoren gelten nicht für die Freiwilligen Feuerwehren, die mit der Feuerschutzpolizei eine Einheit bilden.

(2) Die Befugnisse der Kreis- und Bezirksführer gehen in diesen Fällen auf den Leiter der Feuerschutzpolizei, die Befugnisse der Abschnittsinspektoren auf die Oberpräsidenten bzw. die außerpreußischen Landesbehörden (Inspektoren) der Ordnungspolizei über.

§ 16

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die von den Freiwilligen Feuerwehren gebildeten Vereine und Verbände (Kreis-, Provinzial- und Landesfeuerwehrverbände sowie der Feuerwehrbeirat) aufgelöst.

(2) Das Vermögen der Vereine geht mit allen Rechten und Pflichten ohne Liquidation auf die Gemeinden, das Vermögen der Kreis-, Provinzial- und Landesfeuerwehrverbände sowie des Feuerwehrbeirates auf die ihnen entsprechenden Gemeindeverbände, sonst auf die Länder über. Diese haben das Vermögen für Zwecke des Feuerlöschwesens zu verwenden. Von dem Übergang des Vermögens der Vereine auf die Gemeinden bleiben die Barmittel ausgeschlossen, die für andere Zwecke als die im § 5 Abs.1 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen genannten zu verwenden waren.

(3) Zweifelsfragen und Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung dieser Vorschriften ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges bei den Vereinen und den Kreisfeuerwehrverbänden die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen der Reichsminister des Innern. Dies gilt nicht für Ansprüche Dritter gegen den aufgelösten Verein oder Verband oder gegen die übernehmende Behörde.

(4) Gebühren werden aus Anlaß des Vermögensübergangs nicht erhoben, insbesondere sind Löschungen in den Vereinsregistern und Berichtigungen der Grundbücher gebührenfrei.

§ 17

Die Errichtung und Unterhaltung der Reichsfeuerweherschule ist eine Aufgabe des Reichs, die der übrigen Feuerweherschule ist eine Aufgabe der Länder und Provinzen. Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Länder und Provinzen gemeinsam eine Feuerweherschule errichten und unterhalten müssen.

§ 18

(1) Die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung gelten sinngemäß für Gutsbezirke.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Gutsbezirke eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen haben oder mit anderen Gemeinden oder Gutsbezirken zu Feuerlöschverbänden zusammenzuschließen sind.

§ 19

(1) Die Vorschriften der Länder über die Freiwilligen Feuerwehren, die dem Gesetz über das Feuerlöschwesen und dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft. Die übrigen Vorschriften der Länder über die Freiwilligen Feuerwehren treten jeweils in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren vom Reichsminister des Innern erlassen werden.

(2) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, durch Verordnung jeweils die Vorschriften des Landesrechts zu bezeichnen, die durch das Gesetz über das Feuerlöschwesen und dieser Verordnung außer Kraft treten.

§ 20

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen **(Organisation der Pflichtfeuerwehren)** **vom 24. Oktober 1939**

§ 1

Die Pflichtfeuerwehr ist eine technische Hilfspolizeitruppe für Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen aller Art. Sie ist eine gemeindliche Einrichtung und hat im Auftrage des Ortspolizeiverwalters insbesondere die Gefahren abzuwehren, die der Allgemeinheit oder dem einzelnen durch Schadenfeuer drohen, und die Aufgaben zu erfüllen, die ihr zur Durchführung des Luftschutzes gestellt werden.

§ 2

- (1) Eine Pflichtfeuerwehr ist in einer Gemeinde dann aufzustellen, wenn
- a) eine Freiwillige Feuerwehr nicht zustandekommt oder
 - b) die bestehende Freiwillige Feuerwehr allein keinen ausreichenden Feuerschutz gewährleistet
- (2) Die Aufstellung kann nur erfolgen, wenn eine Mindestsollstärke von 18 Mann erreicht wird. In kleinen Gemeinden darf in Ausnahmefällen die Mindestsollstärke mit 14 Mann angenommen werden. Wird auch diese Zahl nicht erreicht, so ist die Gemeinde mit anderen Gemeinden zu einem Feuerlöschverband zusammenzuschließen.
- (3) Die Aufstellung der Pflichtfeuerwehr wird für kreisangehörige Gemeinden von der unteren Verwaltungsbehörde, für Stadtkreise sowie Gemeinden mit Feuerschutzpolizei von der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet.
- (4) Vorhandene Werkfeuerwehren müssen außer Betracht bleiben. Ausnahmen können von dem Reichsminister des Innern zugelassen werden.

§ 3

Bestehen in einer Gemeinde, in der eine Feuerschutzpolizei nicht besteht, eine Freiwillige Feuerwehr und eine Pflichtfeuerwehr, so bilden sie unbeschadet ihrer verwaltungsmäßigen Selbständigkeit eine Einheit. Der Führer der Einheit ist der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 4

Der Ortspolizeiverwalter hat die für den Pflichtfeuerwehrdienst erforderlichen Kräfte aus dem Kreis der nach § 5 dienstpflchtigen Personen durch polizeiliche Verfügung heranzuziehen.

§ 5

(1) Dienstpflchtig in der Pflichtfeuerwehr ist jeder männliche Einwohner der Gemeinde vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

- (2) Von der Dienstpflicht in der Pflichtfeuerwehr sind befreit:
- a) Die Amtsvorstände der Behörden und deren ständige Vertreter.
 - b) Die Angehörigen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes.
 - c) Die Polizeivollzugsbeamten sowie die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der Technischen Nothilfe und des Roten Kreuzes.
 - d) Personen, die infolge von körperlichen oder geistigen Gebrechen untauglich sind. Die Vorlage eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses kann verlangt werden.
 - e) Personen, deren Heranziehung mit ihrer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit in der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden nicht zu vereinbaren ist. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Kreisleiter. Der Ortspolizeiverwalter kann auf dem Dienstwege über die höhere Verwaltungsbehörde gegen die Entscheidung des Kreisleiters beim zuständigen Gauleiter Beschwerde erheben. Dieser entscheidet endgültig.
 - f) Personen, deren Heranziehung mit ihren Berufspflichten gegenüber der Volksgemeinschaft, insbesondere mit den Pflichten des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nicht zu vereinbaren ist. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Ortspolizeiverwalter. Bei Personen, die in einem öffentlich-rechtlich Dienstverhältnis stehen, entscheidet er im Einvernehmen mit dem Leiter der öffentlichen Dienststelle, der der Dienstpflichtige angehört. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde der öffentlichen Dienststelle endgültig. Gehört der Dienstpflichtige einer obersten Reichs- oder Landesbehörde an, so entscheidet diese endgültig.

§ 6

- (1) Zum Dienst der Pflichtfeuerwehr unfähig sind Personen, die
- a) mit Zuchthaus bestraft sind,
 - b) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
 - c) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42 a des Strafgesetzbuchs unterworfen sind,
 - d) durch militärgerichtliches Urteil die Wehrwürdigkeit verloren haben,
 - e) wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft sind.

(2) Ausnahmen sind nur von den Bestimmungen zu Buchstabe c und e zulässig; sie bedürfen der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde.

§ 7

Juden können nicht der Pflichtfeuerwehr angehören. Jüdische Mischlinge können nicht Vorgesetzte sein. Jeder, der einer Pflichtfeuerwehr beitreten will, ist über den Begriff des Juden (vgl. §5 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935) zu unterrichten. Zum Nachweis der deutschblütigen Abstammung hat der Feuerwehrpflichtige folgend Erklärung abzugeben: *„Mir sind nach sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt, die die Annahme rechtfertigen könnten, daß ich Jude bin. Über den Begriff des Juden bin ich unterrichtet worden. Mir ist bekannt, daß ich die sofortige Entlassung aus der Wehr zu gewärtigen habe, falls diese Erklärung sich als unrichtig erweisen sollte.“*

§ 8

- (1) Durch Heranziehung wird der Pflichtfeuerwehrmann (SB) verpflichtet:
- a) an jedem Dienst regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich zur Hilfeleistung an Ort und Stelle einzufinden
 - c) die ihm übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln,
 - d) die Ausbildungsvorschrift für den Feuerwehrdienst genauestens zu beachten.

(2) Der rangälteste Führer der Pflichtfeuerwehr – im folgenden kurz Wehrführer genannt- ist befügt, Zuwiderhandlungen gegen die im Abs.1 genannten Pflichten des

Pflichtfeuerwehrmanns(SB) mit Ordnungsstrafen (Warnungen, Verweise) zu ahnden. Das Nähere regelt die Dienstanweisung für den Feuerwehrdienst.

§ 9

Mit Vollendung des 60. Lebensjahres tritt der Pflichtfeuerwehrmann(SB) zur Reserve über. Er ist schon früher in die Reserve zu versetzen, wenn ihm infolge eines im Dienst erlittenen Unfalls oder infolge körperlicher Gebrechen der aktive Dienst in der Pflichtfeuerwehr unmöglich wird. Die Angehörigen der Reserve können, soweit sie zur Dienstleistung noch tauglich sind, durch den Wehrführer zu Dienstversammlungen und Unterweisungen herangezogen werden, die der Vorbereitung eines Einsatzes in Notzeiten dienen. Die Angehörigen der Reserve tragen keine Uniform.

§ 10

Der Ortspolizeiverwalter hat den Pflichtfeuerwehrmann (SB) aus der Feuerwehrdienstpflicht zu entlassen,

- a) wenn in der Person des Pflichtfeuerwehrmanns (SB) einer der Gründe eintritt, die ihn nach § 6 Abs. 1 zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr unfähig machen,
- b) wenn er entmündigt oder unter Vormundschaft gestellt wird,
- c) wegen unehrenhafter Handlungen,
- d) wenn die nach § 7 abzugebende Erklärung sich als unrichtig erwiesen hat,
- e) wenn ihm infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen der aktive Dienst sowie der Dienst in der Reserve der Wehr unmöglich wird,
- f) wenn er seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt,
- g) wenn ihm wegen seiner persönlichen oder beruflichen Verhältnisse nicht zugemutet werden kann, sich weiterhin im Feuerwehrdienst zu betätigen.

§ 11

Die Festlegung der Sollstärke der Pflichtfeuerwehr, ihre Gliederungen in Löscheinheiten (Gruppen, Züge) sowie die Festsetzung der sich hieraus ergebenden Führerstellen erfolgt durch die Aufsichtsbehörde nach den von dem Reichsminister des Innern zu erlassenden Bestimmungen.

§ 12

(1) Der Wehrführer der Pflichtfeuerwehr wird von der unteren Verwaltungsbehörde ernannt und abberufen.

(2) Die übrigen Führer der Pflichtfeuerwehr werden von der unteren Verwaltungsbehörde, die Truppmänner, Obertruppmänner und Haupttruppmänner der Pflichtfeuerwehr werden vom Ortspolizeiverwalter ernannt.

(3) Die Pflichtfeuerwehrmänner (SB), die in ein selbständiges Befehlsverhältnis zu anderen Personen treten, bedürfen der Bestellung als Hilfspolizeibeamte durch die untere Verwaltungsbehörde. Die Bestellung ist in den Feuerwehrpaß einzutragen.

§ 13

(1) Die Pflichtfeuerwehr wird von dem Wehrführer geleitet. Im Falle seiner Behinderung geht die Führung auf den nächststrangältesten Führer der Pflichtfeuerwehr über.

(2) Der Wehrführer ist dem Ortspolizeiverwalter für die Schlagkraft der Wehr verantwortlich. Die nachgeordneten Führer sind verpflichtet, den Wehrführer bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

§ 14

(1) Die unteren Verwaltungsbehörden, soweit sie Polizeiaufsichtsbehörden sind, und die höheren Verwaltungsbehörden bestellen zur Ausübung ihrer Aufsicht in den Angelegenheiten der Pflichtfeuerwehren die für die Freiwilligen Feuerwehren zuständigen feuerwehrtechnischen Aufsichtsbeamten.

(2) Die Oberpräsidenten in Preußen sowie die obersten Landesbehörden in Bayern und Sachsen sowie im Reichsgau Sudetenland bedienen sich in den Angelegenheiten der Pflichtfeuerwehren der für die Freiwilligen Feuerwehren zuständigen Abschnittsinspektoren.

(3) Die aus Abs.1 und 2 sich ergebenden Befugnisse der Kreisführer, Bezirksführer und Abschnittsinspektoren gelten nicht für die Pflichtfeuerwehren, die mit der Feuerschutzpolizei eine Einheit bilden.

(4) Die Befugnisse der Kreis- und Bezirksführer gehen in diesen Fällen auf den Leiter der Feuerschutzpolizei, die Befugnisse der Abschnittsinspektoren auf die Oberpräsidenten bzw. die außerpreußischen Landesbehörden (Inspektoren der Ordnungspolizei) über.

§ 15

(1) Gegen die polizeiliche Verfügung nach § 4 ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem die polizeiliche Verfügung dem Betreffenden zugestellt, zugegangen oder zu seiner Kenntnis genommen ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei derjenigen Stelle einzulegen, die die Verfügung erlassen hat. Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei derjenigen Stelle eingegangen ist, die über die Beschwerde zu entscheiden hat. Letztere entscheidet endgültig. Im übrigen finden die allgemeinen Vorschriften über das Beschwerdeverfahren gegen Polizeiverfügungen sinngemäß Anwendung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Für das Verfahren über die Beschwerde werden Kosten nicht erhoben.

§ 16

Erachtet der Wehrführer eine Ordnungsstrafe nicht für ausreichend, so kann der Pflichtfeuerwehrmann (SB), der bei einem Alarm oder sonstigem Dienst ohne ausreichende und rechtzeitige Entschuldigung fehlt oder nicht ordnungsgemäß erscheint oder den dienstlichen Anordnungen des Wehrführers sowie der nachgeordneten Führer nicht Folge leistet, mit Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft werden. Die rechtskräftige Verhängung einer Geldstrafe schließt die Verhängung einer Ordnungsstrafe aus.

§ 17

(1) Die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung gelten sinngemäß für Gutsbezirke.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Gutsbezirke eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen haben oder mit anderen Gemeinden oder Gutsbezirken zu Feuerlöschverbänden zusammenzuschließen sind.

§ 18

(1) Die Vorschriften der Länder über die Pflichtfeuerwehren, die dem Gesetz über das Feuerlöschwesen und dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft. Die übrigen Vorschriften der Länder über die Pflichtfeuerwehren treten jeweils in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Pflichtfeuerwehren vom Reichsminister des Innern erlassen werden.

(2) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, durch Verordnung jeweils die Vorschriften des Landesrechts zu bezeichnen, die durch das Gesetz über das Feuerlöschwesen und diese Durchführungsverordnung außer Kraft treten.

§ 19

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen
(Erstattung des Lohnausfalls an die Mitglieder der Feuerwehren)
vom 6. November 1939

Auf Grund des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, dem Reichsarbeitsminister, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, der Pflichtfeuerwehren und der Werkfeuerwehren wird im Falle des Einsatzes bei Brand- und Katastrophenbekämpfung der Lohnausfall (Verdienstausfall) nach folgenden Vorschriften erstattet.

§ 1

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren, die als Angestellte oder Arbeiter im Dienste des Reichs, der Länder und Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Betriebe stehen, behalten im Falle des Einsatzes während ihrer Dienstzeit ihren Anspruch auf Zahlung des Arbeitsentgelts oder der sonstigen Bezüge. Die Sozialversicherungsbeiträge sind nach dem bisherigen Entgelt weiter zu entrichten.

§ 2

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren, die als Angestellte oder Arbeiter im Dienste eines anderen als der im § 1 bezeichneten Unternehmen stehen, haben vorbehaltlich weitergehender Rechte in jedem Falle des Einsatzes während ihrer Arbeitszeit Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts oder der sonstigen Bezüge auf die Dauer bis zu zwei Arbeitstagen. Die Sozialversicherungsbeiträge sind nach dem bisherigen Entgelt weiter zu entrichten.

(2) Der Anspruch entfällt, falls die Dauer eines Einzeleinsatzes zwei Stunden oder die Dauer mehrerer Einsätze in einem Kalenderjahr die Zeit von vier Stunden nicht übersteigt und dem Mitglied der Feuerwehr die Möglichkeit gegeben ist, die versäumte Arbeitszeit spätestens in der nachfolgenden Woche nachzuholen.

§ 3

Übersteigt der ununterbrochene Einsatz der im § 2 genannten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren die Dauer von zwei Arbeitstagen und haben die Mitglieder keinen sonstigen Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgelts oder ihrer sonstigen Bezüge, so hat die Gemeinde, in der die Feuerwehren eingesetzt waren, den Mitgliedern der Feuerwehren den Ausfall des Arbeitsentgelts oder ihrer sonstigen Bezüge zu erstatten sowie die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

§ 4

Den Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Pflichtfeuerwehr, die einem freien Beruf angehören, ist auf ihren Antrag eine Entschädigung seitens der Gemeinde, in welcher der Einsatz erfolgte, zu gewähren, falls der Einsatz für den Einzelfall länger als vier Stunden dauerte und ein nicht wieder einzubringender Verdienstausfall in der Zeit des Einsatzes nachgewiesen werden kann. In Streitfällen entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs die untere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 5

Übersteigt der ununterbrochene Einsatz der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren die Dauer von drei Tagen, so wird die Erstattung des Arbeitsentgelts oder der sonstigen Bezüge oder des Verdienstausfalls von dem Reichsminister des Innern geregelt.

§ 6

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend für Mitglieder von Werkfeuerwehren, soweit sie außerhalb ihrer Betriebe eingesetzt werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen
(Amt für Freiwillige Feuerwehren)
vom 3. Januar 1940

Auf Grund des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 23.11.1938 wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur einheitlichen selbständigen Regelung von Fragen, die den inneren technischen Dienst und den Geschäftsbetrieb der Freiwilligen Feuerwehren betreffen, wird das Amt für Freiwillige Feuerwehren gebildet. Den Umfang der Fragen, die der selbständigen Regelung unterliegen, bestimmt der Reichsminister des Innern.

(2) Das Amt für Freiwillige Feuerwehren ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin.

(3) Der Reichsminister des Innern bedient sich in Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren dieses Amtes.

§ 2

(1) Der Chef des Amtes für Freiwillige Feuerwehren ist für die Erfüllung der Aufgaben des Amtes dem Reichsminister des Innern verantwortlich und untersteht seiner Dienstaufsicht.

(2) Ihm steht als ständiger Vertreter der Stellvertretende Chef zur Seite.

(3) Das Amt für Freiwillige Feuerwehren wird durch seinen Chef gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 3

Der Chef des Amtes für Freiwillige Feuerwehren wird vom Reichsminister des Innern ernannt und abberufen. Das gleiche gilt für den Stellvertretenden Chef.

§ 4

(1) Das Amt für Freiwillige Feuerwehren erhebt zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben von den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird im Haushaltsplan festgesetzt.

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren haben keinen Anspruch an das Vermögen des Amtes für Freiwillige Feuerwehren.

§ 5

Der Haushaltsplan des Amtes für Freiwillige Feuerwehren bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern. Im übrigen finden auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Kassenführung und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung sinngemäß Anwendung.

§ 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen
(Organisation der Werkfeuerwehren)
vom 17. September 1940

Auf Grund des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsarbeitsminister folgendes verordnet:

§ 1

Stellung und Aufgaben der Werkfeuerwehr

Die Werkfeuerwehr ist eine unter staatliche Aufsicht stehende, zur Erhöhung des Werkfeuerschutzes dienende Einrichtung bestimmter gewerblicher Betriebe. Sie hat die Aufgabe, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit insbesondere die Gefahren abzuwehren, die dem Betriebe durch Notstände, insbesondere durch Schadenfeuer bedrohen. Sie hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr zur Durchführung des Werklufschutzes gestellt werden.

§ 2

Betriebe mit Werkfeuerwehr

(1) Die höheren Verwaltungsbehörden bezeichnen nach Maßgabe der vom Reichminister des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Reichsbehörden zu erlassenden Bestimmungen und im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie die Betriebe, die eine Werkfeuerwehr einrichten müssen. Ferner bestimmen die höheren Verwaltungsbehörden im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie die Betriebe, die auf ihren Antrag einrichten können. Die Werkfeuerwehr bedarf in jedem Falle die Anerkennung durch die Polizeiaufsichtsbehörde.

(2) Die Werkfeuerwehr muß mindestens aus einer mit Kraftspritze ausgerüsteten Gruppe und eine Mindestsollstärke von 18 Mann aufweisen.

(3) Der Führer des nach Abs. 1 bezeichneten oder der von ihm Beauftragte hat die Werkfeuerwehr unter der Leitung der Reichsgruppe Industrie aufzustellen; bei gemeindlichen Betrieben ist dies eine Aufgabe des Werkleiters unter der verantwortlichen Leitung des Leiters der Gemeinde (des Gemeindeverbandes).

§ 3

Meldepflicht

(1) Bei einem Schadenfeuer oder einem anderen Notstand in einem gewerblichen Betriebe sind der Führer des Betriebes, bei gemeindlichen Betrieben der Werkleiter, oder ihr Beauftragter, oder in deren Vertretung der Führer der Werkfeuerwehr verpflichtet, unverzüglich die nächste Feuermeldestelle oder die Polizei zu benachrichtigen.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Feuerschutzpolizei, der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren zur Bekämpfung von Schadenfeuern und zur Abwehr anderer einem gewerblichen Betriebe drohender Gefahren bleiben unberührt.

(3) Kommen Feuerschutzpolizei, Freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren allein oder gemeinsam in einem gewerblichen Betriebe zum Einsatz, so soll der zuständige Führer der eingesetzten Feuerlöschkräfte die technische Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten — vgl. §§ 1 und 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Verhalten bei Brandfällen) vom 9. Oktober 1939 — dem Führer der Werkfeuerwehr übertragen oder belassen, wenn dieser allein für diese Arbeit erforderlichen Kenntnisse der Betriebsvorgänge besitzt. Unberührt hiervon bleiben die Befugnisse des Führers des Betriebes, die in Verfolg des Brandes und seiner wirksamen Bekämpfung erforderlichen betriebstechnischen Maßnahmen anzuordnen und durchzuführen.

§ 4

Heranziehung von Werkfeuerwehren zu Lösch- und Rettungsarbeiten außerhalb des Betriebs

(1) Der Ortspolizeiverwalter kann nach pflichtmäßigem Ermessen Werkfeuerwehren zu Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen, insbesondere zur Leistung von Löschhilfe, und im Einvernehmen mit dem Führer des Betriebes auch zu Löschübungen außerhalb des Betriebes heranziehen. Dem Ersuchen um Löschhilfe hat die Werkfeuerwehr Folge zu leisten, sofern der Feuerschutz des eigenen Betriebes nicht wesentlich gefährdet wird.

(2) Die durch Löschhilfe entstandenen Kosten der Werkfeuerwehren sind dem Betriebe von der der Hilfe bedürftigen Gemeinde zu erstatten. Über den Erstattungsanspruch entscheidet in Streitfällen unter Ausschluß des Rechtsweges die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 5

Übertragung des Feuerschutzes einer(s) Gemeinde(teils) auf die Werkfeuerwehr und deren Rechtsstellung

(1) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Reichsbehörden in Ausnahmefällen einer Werkfeuerwehr den Feuerschutz der Gemeinde, zu der der Betrieb gehört, oder eines Teils dieser Gemeinde dauernd übertragen. Die Werkfeuerwehr hat in diesem Falle die rechtliche Stellung einer technischen Hilfspolizeitruppe für Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen aller Art. Ihre Führer und Unterführer leisten auf den Führer folgenden Eid:

“Ich schwöre: Ich will dem Führer des deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, die Treue wahren, ihm und meinen von ihm bestellten Vorgesetzten Gehorsam leisten und meine Dienstpflichten pünktlich und gewissenhaft erfüllen.”

Der Führer der Werkfeuerwehr wird vom Ortspolizeiverwalter vereidigt. Im übrigen nimmt die Vereidigung der Führer der Werkfeuerwehr vor.

(2) Die ganz oder teilweise unter dem Feuerschutz der Werkfeuerwehr stehende Gemeinde hat sich für ihren Bereich an den Kosten der Beschaffung und Unterhaltung der für die Werkfeuerwehr erforderlichen Löschgeräte, Bekleidung, Ausrüstung, Alarmeinrichtungen, Wasserversorgungsanlagen, Wachunterkünfte und Gerätehäuser, der Lehrgänge auf Feuerweherschulen sowie an den durch Löschhilfe entstandenen Kosten angemessen zu beteiligen. Über das Maß der der Beteiligung entscheidet in Streitfällen unter Ausschluß des Rechtsweges die Aufsichtsbehörde endgültig.

(3) §§ 1, 2 und 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Verhalten bei Brandfällen) vom 9. Oktober 1939 finden entsprechende Anwendung.

§ 6

(1) Die Werkfeuerwehr muß auch außerhalb der Betriebszeit mindestens in der Ausrückestärke einer Gruppe verfügbar sein.

(2) Die Werkfeuerwehrmänner (SB) können ihren Dienst in der Werkfeuerwehr entweder hauptberuflich oder nebenberuflich (nur im Alarmfalle und bei Übungen) verrichten.

§ 7

(1) Der Werkfeuerwehr dürfen nur Gefolgschaftsmitglieder deutscher Staatsangehörigkeit angehören. Die Werkfeuerwehrmänner (SB) dürfen nicht der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr angehören.

(2) Der Werkfeuerwehr dürfen nicht angehören Personen, die

- a) mit Zuchthaus bestraft sind,
- b) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
- c) Maßregeln der Sicherung und Verbesserung nach § 42a des Strafgesetzbuches unterworfen sind,
- d) durch militärgerichtliches Urteil die Wehrwürdigkeit verloren haben,
- e) wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft sind.

Ausnahmen dürfen nur von den Bestimmungen zu den Buchstaben c und e mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

(3) Juden dürfen nicht der Werkfeuerwehr angehören. Jüdische Mischlinge können in ihr nicht Vorgesetzte sein.

§ 8

Pflichten der Werkfeuerwehrmänner

- (1) Die Werkfeuerwehrmänner sind verpflichtet,
- a) an jedem angesetzten Dienst regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich zur Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen,
 - c) die ihnen übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln,
 - d) die Ausbildungsvorschrift für den Feuerwehrdienst genauestens zu beachten.
- (2) der Führer der Werkfeuerwehr ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die im Abs. 1 genannten Pflichten der Werkfeuerwehrmänner durch Verwarnungen oder Verweise zu ahnden.

§9

Ernennung und Abberufung der Führer und Unterführer

- (1) Die Führer und Unterführer der Werkfeuerwehr werden von dem Führer des Betriebes ernannt und abberufen, und zwar die Unterführer auf Vorschlag des Führers der Werkfeuerwehr.
- (2) Der Führer der Werkfeuerwehr sowie die Unterführer der Werkfeuerwehr, die nach § 3 Abs.3, § 4 oder § 5 in ein selbständiges Befehlsverhältnis zu anderen Personen treten können, bedürfen der Bestellung als Hilfspolizeibeamte durch die untere Verwaltungsbehörde.
- (3) Die Werkfeuerwehr wird ihrem Führer geleitet. Im Falle seiner Verhinderung geht die Führung auf den vom Führer des Betriebes bestimmten Unterführer der Werkfeuerwehr über.
- (4) Der Führer der Werkfeuerwehr ist dem Führer des Betriebes und dieser dem Ortspolizeiverwalter für die Schlagkraft der Werkfeuerwehr verantwortlich. Bei Gefahr im Verzug kann der Ortspolizeiverwalter dem Führer der Werkfeuerwehr auch unmittelbar Weisungen erteilen.

§ 10

Festlegung der Sollstärke, Gliederung usw.

Die Festlegung der Sollstärke der Werkfeuerwehr, ihre Gliederung in Löscheinheiten (Gruppen, Zügen) sowie die Festsetzung der sich hieraus ergebenden Führerstellen erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde nach den vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Reichsbehörden zu erlassenden Bestimmungen.

§ 11

Kosten der Werkfeuerwehr

Die Beschaffung und Unterhaltung der für die Werkfeuerwehr erforderlichen Löschgeräte, Bekleidung, Ausrüstung, Alarmanrichtungen, Wasserversorgungsanlagen, Wachunterkünfte und Gerätehäuser ist Aufgabe des Betriebes. Ferner hat der Betrieb die durch Teilnahme der Werkfeuerwehrmänner (SB) an Lehrgängen auf Feuerweherschulen entstehenden Kosten zu tragen.

§ 12

Aufsicht, Pflicht zur Auskunftserteilung

Den unteren sowie den höheren Verwaltungsbehörden ist von den zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie über alle Fragen des Werkfeuererschutzes auf Ersuchen Auskunft zu erteilen. Im übrigen bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde, durch welche Beauftragten im Einzelfall die Aufsicht über die Werkfeuerwehren in ihrem Bereiche ausgeübt wird. Die Aufsicht ist unter Beteiligung der zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie durchzuführen.

§ 13

Strafvorschriften

- (1) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft wird bestraft – soweit nicht nach anderen geltenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Straft verwirkt ist – a) der Führer des Betriebes (Werkleiter) oder der von ihm Beauftragte, der den Vorschriften des §2 Abs.3, §3 Abs.1, §4 Abs.1 Satz 2, §7 Abs.2 Buchst. a bis e, §7 Abs.3 oder § 11,

b) der Führer der Werkfeuerwehr oder der gemäß §9 Abs.3 bestimmte Unterführer, der den Vorschriften des § 3 Abs.1 oder §4 Abs.1 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

- (2) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark wird bestraft der Werkfeuerwehrmann (SB), der trotz wiederholter Warnungen oder Verweise bei einem Alarm oder sonstigem Dienst ohne ausreichende und rechtzeitige Entschuldigung fehlt oder nicht ordnungsgemäß erscheint oder den dienstlichen Anordnungen des Führers der Werkfeuerwehr sowie der Unterführer nicht Folge leistet.

§ 14

Aufrechterhaltung der Sondervorschriften für Zechen, Kokereien, Betriebe der Wehrmacht usw.

Die Zuständigkeit der Bergbehörden hinsichtlich des Feuerschutzes der Zechen und Kokereien sowie der Gewerbeaufsichtsämter hinsichtlich des Feuerschutzes der sonstigen gewerblichen Betriebe bleibt unberührt. Ebenso verbleibt es bei den besonderen Zuständigkeiten von Betrieben der Wehrmacht, der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Reichspost, der Reichsautobahnen und der Reichswasserstraßenverwaltung.

§ 15

Außerkräftreten von Landesrecht

- (1) Alle bisherigen Vorschriften der Länder über die Werkfeuerwehren, die dem Gesetz über das Feuerlöschwesen und dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft.
- (2) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, durch Verordnung die Vorschriften des Landes zu bezeichnen, die durch diese Verordnung außer Kraft treten.

§ 16

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1941 in Kraft.

Gesetz über das Feuerlöschwesen und den Katastrophenschutz im Lande Brandenburg Vom 12.10.1947

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Die Gemeinden und Kreise haben zur Bekämpfung von Feuer- und Katastrophengefahren leistungsfähige, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend ausgerüstete Feuerwehren zu errichten und zu unterhalten.
- (2) Der Feuer- und Katastrophenschutz ist nach Maßgabe dieses Gesetzes als Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden und Kreise durchzuführen.
- (3) In gewerblichen Betrieben sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Werkfeuerwehren zu errichten und zu unterhalten.

§ 2

- (1) Leitende Organe für das Feuerlöschwesen sind:

a) das dem Minister des Innern- Abteilung Landes- und Kommunalverwaltung- unterstellte

Landesbrandschutzamt mit dem Landesbranddirektor als Leiter für den Bereich des Landes Brandenburg,



- b) die dem Landrat unmittelbar unterstellten Kreisbrandinspektoren für den Bereich eines Landkreises,
- c) die dem Oberbürgermeister unmittelbar unterstellten Stadtbrandinspektoren für den Bereich einer kreisfreien Stadt.

(2) Die leitenden Organe haben das Recht, alle Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet des Feuerlöschwesens und Katastrophenschutzes zu überwachen, hierfür Richtlinien aufzustellen und Weisungen auch in personeller und materieller Hinsicht zu erteilen.

§ 3

(1) Mehrere Gemeinden eines Landkreises können sich mit Zustimmung des leitenden Organs zu einem Feuerwehrverband zusammenschließen.

(2) Die leitenden Organe sind berechtigt, den in Absatz 1 vorgesehenen Zusammenschluß zu Feuerwehrverbänden anzuordnen.

§ 4

Feuerwehren sind: a) Berufsfeuerwehren (Brandschutzwachen),

b) Freiwillige Feuerwehren einschließlich Dienstpflichtige,

c) Werkfeuerwehren

§ 5

Pflicht der Feuerwehr ist die Abwendung von Gefahren, die der Allgemeinheit oder einzelnen Personen durch Schadenfeuer, elementare Ereignisse (Katastrophen) oder sonstige öffentliche Notstände drohen.

§ 6

(1) Die den Feuerwehren gehörenden Feuerlöschgeräte und –fahrzeuge oder Teile von diesen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Landesbrandschutzamtes abgegeben, veräußert, ausgetauscht oder für andere Zwecke umgebaut oder umgearbeitet werden.

(2) Zum Zwecke des Bedarfsausgleichs müssen auf Anweisung des Landesbrandschutzamtes Feuerlöschgeräte und –fahrzeuge gegen angemessene Entschädigung an andere Gemeinden oder Kreise abgegeben werden.

§ 7

Soweit Gemeinden oder Kreise außerstande sind, die Aufwendungen für das Feuerlöschwesen und den Katastrophenschutz aufzubringen, gewährt das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse.

II. Berufsfeuerwehren

§ 8

(1) Die kreisfreien Städte müssen Berufsfeuerwehren errichten und unterhalten.

Das Landesbrandschutzamt kann anordnen, daß auch in kreisangehörigen Gemeinden Berufsfeuerwehren oder Brandschutzwachen eingerichtet und unterhalten werden.

(2) In den kreisfreien Städten ist der Stadtbrandinspektor Leiter der Berufsfeuerwehr.

§ 9

(1) Die Landkreise müssen Berufsfeuerwehren in einer Mindeststärke von einem Leiter und 24 Mann (Kreisfeuerlöschzüge) nach Weisung des Landesbrandschutzamtes aufstellen und unterhalten.

(2) Der Kreisbrandinspektor ist Leiter des Kreislöschzuges.

§ 10

Die Kreis- und Stadtbrandinspektoren werden von den Kreisen und kreisfreien Städten gewählt und im Einvernehmen mit dem Landesbrandschutzamt bestätigt und abberufen.

III. Freiwillige Feuerwehren

§ 11

(1) Alle Gemeinden sind zur Errichtung und Unterhaltung von Freiwilligen Feuerwehren verpflichtet.

(2) Mindeststärke der Freiwilligen Feuerwehr beträgt ein Leiter und 12 Mann.

§ 12

(1) Zur Verstärkung der Freiwilligen Feuerwehren können Dienstpflichtige nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 herangezogen werden. Die Dienstleistung ist unentgeltlich.

(2) Der Lohnausfall ist von der Gemeinde zu erstatten, die die Hilfe in Anspruch genommen hat.

§ 13

(1) Dienstpflichtig ist jeder männlicher Einwohner der Gemeinde vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre.

(2) Von der Dienstpflicht sind befreit: a) Ärzte, Apotheker, soweit sie in Apotheken beschäftigt sind, und Pflegepersonal in Heilanstalten.

b) Personen, die infolge von Gebrechen untauglich sind.
Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses ist erforderlich.

IV. Werkfeuerwehren

§ 14

(1) Gewerbliche Betriebe können mit Zustimmung des Landesbrandschutzamtes Werkfeuerwehren als Berufs- oder Freiwillige Feuerwehren einrichten. Auf Anweisung des Landesbrandschutzamtes müssen Werkfeuerwehren eingerichtet und unterhalten werden.

(2) Der Leiter der Werkfeuerwehr bedarf der Bestätigung durch das Landesbrandschutzamt.

§ 15

(1) Der Bürgermeister der Gemeinde, zu der der Betrieb gehört, kann die Werkfeuerwehr bei öffentlichen Notständen zu Hilfeleistungen heranziehen. Die Kosten der Löschhilfe trägt die Gemeinde.

(2) Mit Zustimmung des Kreisbrandinspektors kann der Bürgermeister einer Werkfeuerwehr den Feuerschutz der Gemeinde oder eines Teiles der Gemeinde dauernd übertragen. In diesem Fall hat die Gemeinde zu den Kosten der Unterhaltung der Werkfeuerwehr angemessen beizutragen.

V. Besondere Bestimmungen

§ 16

(1) Die Berufsfeuerwehren und die Freiwilligen Feuerwehren von Nachbargemeinden haben sich gegenseitig auf 15 km von der Grenze des Gemeindebezirks mit Mannschaft und Gerät Hilfe zu leisten, sofern die Feuersicherheit der eigenen Gemeinde hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Werden bei großer Ausdehnung oder Gefährlichkeit von Bränden auch Feuerlöschkräfte (Berufsfeuerwehren und Freiwillige Feuerwehren) aus weiter als 15 km entfernten Nachbargemeinden um Hilfe ersucht, so haben sie dem Ersuchen Folge zu leisten, sofern die Feuersicherheit des eigenen Ortes hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Kosten der Löschhilfe trägt die Gemeinde, welche die Hilfe in Anspruch nimmt, bei Wald-, Moor- und Heidebränden in landeseigenem Gelände das Land.

§ 17

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Zugtieren und Fahrzeugen aller Art müssen diese auf Anforderung der leitenden Organe, des Landrats oder des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) für Löschzwecke und für Feuerlöschübungen einsatzfähig zur Verfügung stellen. Diese Leistungen sind von dem Kostenträger angemessen zu vergüten.

(2) Die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) setzt durch Aufstellen einer Liste im voraus fest, welche Zugtier- und Fahrzeughalter bei Alarm unverzüglich, auch ohne besonderes Ersuchen, auf dem Alarmplatz mit ihren Zugtieren und Fahrzeugen zu erscheinen haben. Über Beschwerden entscheidet das übergeordnete Organ.

§ 18

(1) Die Eigentümer und Besitzer der vom Brand betroffenen oder gefährdeten Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile sind verpflichtet, im Brandfall den Feuerwehren Zutritt zu ihren Grundstücken und Gebäuden und deren Benutzung zur Vornahme der angeordneten Löscharbeiten zu gestatten; sie haben die Maßnahmen zu dulden, die vom Leiter der Löscharbeiten im Interesse der Brandbekämpfung angeordnet werden.

(2) Die gleiche Verpflichtung haben die Eigentümer und Besitzer der der Brandstelle benachbarten Grundstücke.

§ 19

(1) In den Fällen der §§ 17 und 18 können die Eigentümer und Besitzer von dem Träger der Kosten Ersatz des Schadens verlangen, den sie durch die Feuerlösch- und Rettungsmaßnahmen erlitten haben, jedoch nur insoweit, als sie nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermögen. Der entgangene Gewinn (§ 252 BGB) wird nicht ersetzt.

(2) Ersatz wird nicht geleistet, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht ist, die zum Schutze der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens des Geschädigten getroffen worden ist.

(3) Die Kosten für geleistete Löscharbeiten und Hilfsmaßnahmen trägt die Gemeinde, bei Wald-, Moor- und Heidebränden in landeseigenem Gelände das Land. Die Gemeinde ist nicht berechtigt, von dem Eigentümer des von Schaden betroffenen Grundstückes Ersatz zu verlangen.

(4) Wird nach Ablöschen eines Brandes an der Brandstelle eine Brandwache zurückgelassen, so trägt die Kosten, falls die Brandwache von dem Leiter der Löscharbeiten für notwendig erachtet wird, die Gemeinde; falls die Brandwache auf Wunsch des Eigentümers oder Besitzers angeordnet ist, dieser.

§ 20

(1) Der Kostenträger muß Angehörige aller Feuerwehren gegen Personenschäden, die sie im Feuerwehrdienst erleiden, versichern.

(2) Die Versicherungsleistungen müssen mindestens betragen:

- a) bei Tod durch Unfall 10000 RM
- b) bei dauernder Invalidität infolge Unfall 20000 RM
- c) Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit infolge Einsatz täglich 5 RM

(3) Sachschäden, die im Feuerwehrdienst eintreten, sind von dem Kostenträger zu ersetzen, nach Möglichkeit in gleichen Sachgütern.

§ 21

(1) Über Entschädigungen und Kosten (§§ 6 Abs. 2, 15, 16, 17 Abs. 1, 19 und 20 Abs. 3) und über Streitigkeiten, die sich aus §§ 12 und 13 ergeben, entscheidet das Landesbrandschutzamt unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges.

(2) Gegen die Entscheidung des Landesbrandschutzamtes kann Beschwerde bei dem Ausschuß für Feuerlöschwesen und Katastrophenschutz erhoben werden, der endgültig entscheidet.

(3) Der Ausschuß für Feuerlöschwesen und Katastrophenschutz besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Landtag gewählt werden.

§ 22

Wer ein Schadenfeuer bemerkt, ist verpflichtet, es zu löschen. Wenn er es nicht selbst zu löschen vermag, hat er unverzüglich der nächsten Feuermeldestelle oder Polizei davon Mitteilung zu machen.

§ 23

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 6,12,13,16,17,18 und 22 zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 RM, in schweren Fällen mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 100000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 24

Die zu diesem Gesetz erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

§ 25

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Das Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 tritt mit seinen Durchführungsverordnungen, Ausführungserlassen und sonstigen Rechtsbestimmungen außer Kraft.

Potsdam, den 12. Oktober 1947

Der Präsident
des Landtages des Landes Brandenburg
Ebert

Verordnung über das Brandschutzwesen der Länder der sowjetischen Besatzungszone **Vom 28. August 1949**



Auf Grund des Statuts der Deutschen Verwaltung des Innern, am 24. März 1949 bestätigt die SMAD, wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Das Brandschutzwesen hat die Aufgabe, Gefahren vorzubeugen, die der Volkswirtschaft, der Allgemeinheit oder Einzelpersonen durch Feuer, Unfall und andere öffentliche Notstände drohen, und solche Gefahren abzuwehren.

(2) Zum Brandschutzwesen gehören alle persönlichen und sachlichen Einrichtungen, die geeignet sind, diesem zu dienen.

§ 2

(1) Das gesamte Brandschutzwesen untersteht der Deutschen Verwaltung des Innern.

(2) Für das Brandschutzwesen der Länder sind die Minister des Innern verantwortlich. Die Durchführung der Aufgaben der Länder obliegt dem Leiter des Landesbrandschutzamtes.

(3) Das Landesbrandschutzamt überwacht alle Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet des Brandschutzwesens und des Katastrophenschutzes, soweit nicht andere Stellen zuständig sind.

§ 3

(1) Die Kreise und Gemeinden haben zur Bekämpfung von Brand- und Katastrophengefahren leistungsfähige, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend ausgerüstete Feuerwehren nach den Weisungen des Landesbrandschutzamtes zu errichten.

(2) Auf Weisung des Landesbrandschutzamtes müssen Betriebsfeuerwehren errichtet und unterhalten werden.

§ 4

(1) Die gesamten persönlichen und sachlichen Kosten der Berufs-, Freiwilligen und Pflichtfeuerwehren, einschließlich der Mittel für den Katastrophenschutz, trägt das Land. Dieses erläßt die hierfür erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

(2) Die Kosten für die Betriebsfeuerwehren trägt der Betrieb.

(3) Alle Geräte, Ausrüstungsgegenstände, einschließlich der vorhandenen Bestände, Fahrzeuge, Gebäude und Grundstücke, die bisher im Eigentum der Gemeinden, Kreise oder Feuerwehrverbände standen und dem Brandschutzwesen dienen, werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung Volkseigentum.

(4) Rechtsträger ist das Land.

(5) Soweit Gebäude oder Grundstücke neben anderen auch Brandschutzzwecken dienen, verbleibt es bei der Weiterbenutzung für Brandschutzzwecke in dem bisher gegebenen Umfang.

§ 5

Die Organe des Brandschutzwesens können nach Erfordernis alle öffentlichen und privaten Nachrichtenmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Anspruch nehmen. Die Übermittlung ihrer Nachrichten ist vordringlich zu behandeln.

§ 6

(1) Wer ein Schadenfeuer bemerkt, ist verpflichtet, es zu löschen. Wer es nicht zu löschen vermag, hat unverzüglich der nächsten Feuermeldestelle oder der Polizei davon Mitteilung zu machen.

(2) Alle arbeitsfähigen Männer und Frauen im Alter von 18 bis 65 Jahre sind verpflichtet, zur Bekämpfung öffentlicher Notstände persönlich Lösch- und Rettungsdienste zu leisten, wenn sie durch den Leiter der an der Schadenstelle zum Einsatz gelangten Feuerwehr dazu aufgefordert werden.

(3) Eigentümer und Besitzer von Zugtieren und Fahrzeugen (auch Motorfahrzeugen) müssen diese auf Anordnung des Leiters der Feuerwehr zur Verfügung stellen. Eigentümer und Besitzer von Zugtieren, Fahrzeugen und Geräten aller Art können auf Grund eines Ortsstatuts im voraus verpflichtet werden, bei Alarm ohne besonderes Ersuchen mit diesem einsatzfähig und unverzüglich auf dem festgelegten Alarmplatz zu erscheinen.

(4) Der Zutritt zu Grundstücke, Gebäuden und sonstigen Räumlichkeiten zur Durchführung vorbeugender Maßnahmen sowie zur Vornahme der angeordneten Brandbekämpfungs- und Rettungsarbeiten darf nicht verwehrt werden. Maßnahmen, die zur Verhütung von Bränden, öffentlichen Notständen und Katastrophen angeordnet werden, sind bevorzugt durchzuführen.

§ 7

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§5 und 6 zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, durch die Stadt- und Kreisbrandschutzämter mit Ordnungsstrafen bis zu 150 DM oder durch das Landesbrandschutzamt mit Ordnungsstrafen bis zu 300 DM bestraft.

(2) Auf Antrag der Stadt- und Kreisbrandschutzämter oder des Landesbrandschutzamtes kann in schweren Fällen ein Verfahren vor den öffentlichen Gerichten durchgeführt und wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen eine die Vorschriften des §§ 5 und 6 dieser Verordnung nach den §§ 330c, 306 bis 308 bzw. 311 bis 315, 317 und 321 des Strafgesetzbuches sowie nach dem SMAD-Befehl Nr. 160 vom 3. Dezember 1945 oder den geltenden Bestimmungen der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 bestraft werden.

(3) Gegen Ordnungsstrafbescheide der Brandschutzämter ist Beschwerde an das Landesbrandschutzamt und gegen dessen Beschwerdeentscheidung kann Einspruch bei dem Minister des Innern erhoben werden, der endgültig entscheidet.

(4) Ein Antrag nach Abs. 2 kann vom Landesbrandschutzamt auch im Zuge der Überprüfung einer Beschwerde gegen den Ordnungsstrafbescheid eines Brandschutzamtes gestellt werden.

§ 8

Die Durchführungsverordnungen und die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Deutsche Verwaltung des Innern.

§ 9

(1) Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen und dergleichen, unter anderem das Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 und die zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen, sind nicht mehr anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1949 in Kraft.

Gesetz zum Schutze vor Brandgefahren **(Brandschutzgesetz)**

Vom 18. Januar 1956



Der Brandschutz ist ein wichtiger Teil der staatlichen Maßnahmen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen. Die Verhinderung und Bekämpfung von Bränden und anderen Gefahren liegt im Interesse der Erhaltung von Leben, Gesundheit und Eigentum aller Bürger sowie der ungehinderten Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik.

Der gegen Brandstifter, Saboteure und die noch vorhandene Sorglosigkeit gegenüber den Brandschutzbestimmungen geführte Kampf dient der weiteren Festigung der Arbeiter- und Bauern-Macht.

Geleitet von dem Bemühen, die Bürger, die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und die materiellen und kulturellen Werte des deutschen Volkes vor Brandgefahren zu schützen, hat die Volkskammer folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Organisation des Brandschutzwesens

Das Brandschutzwesen untersteht dem Ministerium des Innern.

Die Organe des Brandschutzes gliedern sich in:

a) Zentrale Brandschutzorgane

Dazu gehören:

Die Hauptabteilung Feuerwehr in der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei;

die Abteilungen Feuerwehr in den Bezirksbehörden Deutsche Volkspolizei mit den ihnen direkt unterstellten Brandschutzinspektionen;

die Abteilungen Feuerwehr in den Volkspolizeikreisämtern mit den ihnen unterstellten Brandschutzinspektionen und Feuerwehrkommandos.

b) Örtliche Brandschutzorgane

Dazu gehören in den Städten und Gemeinden sowie deren Einrichtungen:

Die Freiwilligen Feuerwehren;

die Pflichtfeuerwehren;

die Brandschutzverantwortlichen und andere mit dem Brandschutz beauftragte Personen.

c) Betriebliche Brandschutzorgane

Dazu gehören in den Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, Verwaltungen und sonstigen Einrichtungen:

Die Berufsfeuerwehren;

die Freiwilligen Feuerwehren;

die Pflichtfeuerwehren;

die Brandschutzverantwortlichen und andere mit Brandschutz beauftragte Personen.

§ 2

Aufgaben der zentralen Brandschutzorgane

- (1) Die zentralen Brandschutzorgane haben alle erforderlichen Maßnahmen durchzuführen oder anzuordnen, um der Gesellschaft, Einzelpersonen oder der Volkswirtschaft durch Brände drohende und durch Brände oder andere öffentliche Notstände eingetretene Gefahren abzuwehren.
- (2) Im Rahmen dieser Aufgaben haben sie:
 - a) die Einhaltung der Bestimmungen über den Brandschutz und die Ausrüstung des Brandschutzwesens zu überwachen;
 - b) die Arbeitsmethoden aller Feuerwehren und im Brandschutz tätigen Personen, ihre personelle Stärke und die Normen ihrer technischen Ausrüstung festzulegen;
 - c) alle Feuerwehren und im Brandschutz tätigen Personen auszubilden, anzuleiten und zu kontrollieren sowie ihre Qualifikation ständig zu fördern;
 - d) die personelle Besetzung der Funktionen der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane zu überwachen und die Besetzung leitender Funktionen nur mit ihrer Zustimmung zuzulassen.

§ 3

Befugnisse der zentralen Brandschutzorgane

Zur Durchführung der Aufgaben des Brandschutzwesens sind die zentralen Brandschutzorgane befugt:

- a) die örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden und anderen Gefahren entsprechend den Erfordernissen überörtlich einzusetzen;
- b) Brandschutzkontrollen in Betrieben, Gebäuden, Räumen sowie in stationären und nicht stationären Objekten, Anlagen und Einrichtungen jeglicher Art durchzuführen;
- c) im Rahmen der vom Ministerium des Innern erteilten Ermächtigung verbindliche Verfügungen an staatliche Organe, Institutionen, Betriebe, Organisationen und Einzelpersonen zu erlassen;
- d) bei der Feststellung von Mängeln im Brandschutz oder im Ausbildungsstand und der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen-, Pflicht- und Berufsfeuerwehren Forderungen zu ihrer Beseitigung zu stellen;
- e) die Einsichtnahme und zeitweilige Überlassung von Unterlagen zu fordern, die für den Brandschutz und die in den Brandschutzorganen tätigen Personen Bedeutung haben;
- f) Gebäude, Räume, sonstige Objekte oder Teile von ihnen für die Benutzung zu sperren oder den Gebrauch von Sachen zu untersagen, wenn durch ihre Beschaffenheit oder durch Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder Verfügungen von Brandschutzorganen Gefährdungen von Menschen oder Sachen zu befürchten sind;
- g) für die Dauer der Bekämpfung von Bränden oder anderen öffentlichen Notständen oder zur Verhinderung von Brand- und anderen Gefahren geeignete Personen zur Hilfeleistung heranzuziehen, wenn die Bekämpfung oder Verhinderung durch die Brandschutzorgane mit eigenen Kräften nicht möglich ist;
- h) Fahrzeuge und andere Sachen, unabhängig von Eigentums- oder Besitzverhältnissen, einzusetzen oder ihre Bereitstellung zu fordern, wenn dies zur Bekämpfung von Bränden oder anderen öffentlichen Notständen oder zur Verhinderung von Brand- oder anderen Gefahren notwendig ist und durch den angeordneten Einsatz oder die Bereitstellung nicht ein anderer größerer Schaden eintritt.

§ 4

Organisation und Aufbau der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane

(1) Mit Ausnahme der sich aus den §§ 2 und 3 ergebenden Rechte und Pflichten der zentralen Brandschutzorgane unterstehen die örtlichen Brandschutzorgane den jeweiligen örtlichen Räten, die betrieblichen den jeweiligen Betrieben, Objekten, staatlichen Organen und anderen Institutionen.

(2) Unabhängig von bereits bestehenden Brandschutzorganen sind entsprechend den Erfordernissen des Brandschutzes nach den Weisungen der zentralen Brandschutzorgane in Städten und Gemeinden Freiwilligen- oder Pflichtfeuerwehren und in Betrieben und Verwaltungen mit mehr als 10 beschäftigten Personen Freiwilligen-, Pflicht- oder Berufsfeuerwehren zu errichten. Dem planmäßigen Aufbau der Brandschutzorgane auf dem Lande ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(3) Berufsfeuerwehren in besonders wichtigen Großbetrieben können im Einvernehmen zwischen dem Ministerium des Innern und den zuständigen Fachministerien einem Feuerwehrkommando gleichgestellt werden.

§ 5

Verantwortlichkeit der Vorsitzenden der örtlichen Räte, der Leiter staatlicher Organe, Institutionen und Betriebe

- (1) die Vorsitzenden der örtlichen Räte sind hinsichtlich der örtlichen, die Leiter der Betriebe, Objekte, staatlichen Organe und anderer Institutionen hinsichtlich der betrieblichen Brandschutzorgane verantwortlich:
 - a) für die Errichtung und regelmäßige Dienstdurchführung der Freiwilligen- und Pflichtfeuerwehren;
 - b) für die Bereitstellung der Mittel und Materialien zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Brandbekämpfung;
 - c) für die ständige und planmäßige Durchführung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Brandschutzbestimmungen und ihrer Einhaltung durch die Bürger.
- (2) Sie sind berechtigt, geeignete Personen für die Mitarbeit in den örtlichen und betrieblichen Brandschutzorganen zu verpflichten.
- (3) Die Leiter der den örtlichen Räten, staatlichen Organen, Betrieben, Objekten und anderen Institutionen übergeordneten Stellen haben die Durchführung der sich aus Abs. 1 dieser Bestimmung ergebenden Maßnahmen zu kontrollieren und alles Erforderliche zu ihrer Verwirklichung zu veranlassen.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane

(1) Die Freiwilligen-, Pflicht- und Berufsfeuerwehren in den Städten, Gemeinden und Betrieben sowie die im Brandschutz tätigen Personen haben entsprechend den Weisungen der zentralen Brandschutzorgane alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden und anderen Gefahren durchzuführen oder anzuordnen.

(2) Sie sind berechtigt, die im § 3 festgelegten Befugnisse der zentralen Brandschutzorgane auszuüben, wenn sie im Einzelfall dazu ermächtigt wurden oder dies zur Abwehr einer bereits eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Brand- oder anderen Gefahr erforderlich ist.

§ 7

Ausrüstung des Brandschutzes

- (1) Die Ausrüstung und Versorgung der Brandschutzorgane hat zu erfolgen:
 - a) für die zentralen Brandschutzorgane durch das Ministerium des Innern;
 - b) für die örtlichen Brandschutzorgane durch die jeweils zuständigen Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden;
 - c) für die betrieblichen Brandschutzorgane durch die jeweils zuständigen Betriebe, Objekte, staatlichen Organe und anderen Institutionen.
- (2) Das in Rechtsträgerschaft der Deutschen Volkspolizei befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen, das zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes von den Freiwilligen- und Pflichtfeuerwehren genutzt wird, ist in die Rechtsträgerschaft der für sie zuständigen örtlichen Räte zu überführen.
- (3) Zweckentfremdet genutzte Bauten und Geräte des Brandschutzes sind ihrem ursprünglichen Verwendungszweck wieder zuzuführen.

§ 8

Spezialschulung

- (1) Die Ministerien für Volksbildung, Arbeit und Berufsausbildung, das Staatssekretariat für Hochschulwesen, die zuständigen Fachministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich sind in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern dafür

verantwortlich, dass in allen Hochschulen, Fachschulen und sonstigen Schulen die Elementar- sowie die für die zukünftigen Arbeitsgebiete erforderlichen Spezialkenntnisse in der Brandschutztechnik und Brandbekämpfung vermittelt werden.

- (2) Ausgenommen von dieser Schulung sind die Grund- und Sonderschulen für grundschulpflichtige Kinder.

§ 9

Benutzung von Nachrichtenmitteln

- (1) Die Übermittlung von Meldungen über Brände und andere eingetretene Gefahren hat durch alle in Anspruch genommene Nachrichtenmittel vorrangig und unentgeltlich zu erfolgen.
- (2) Zur Kennzeichnung der Dringlichkeit der Meldung genügt ein Hinweis auf diese Gefahren.

§ 10

Pflichten der Bürger

Jeder Bürger ist verpflichtet:

- a) Bei der Feststellung eines Brandes diesen zu löschen und falls er dazu nicht in der Lage ist, unverzüglich das nächste erreichbare Brandschutzorgan zu verständigen oder dessen Verständigung zu veranlassen sowie alle weiteren in seinen Kräften stehenden und ihm zumutbaren Maßnahmen zur Bekämpfung des Brandes zu ergreifen;
- b) bei der Feststellung von Mängeln, die zu Bränden führen oder deren Entstehung oder Ausdehnung begünstigen können, diese unverzüglich zu beseitigen und, falls er dazu selbst nicht in der Lage ist, ihre Beseitigung von dem dafür Verantwortlichen zu verlangen und, wenn dies nicht zum Erfolg führt, das nächst erreichbare Brandschutzorgan in Kenntnis zu setzen;
- c) sich und die im § 3 Buchst. h bezeichneten Sachen auf Anforderung der Brandschutzorgane sofort für die Bekämpfung von Bränden und anderen eingetretenen öffentlichen Notständen oder zur Abwehr von anderen unmittelbar bevorstehenden Gefahren zur Verfügung zu stellen und dabei den Anweisungen der entsprechenden Brandschutzorgane Folge zu leisten, sofern es ihm zumutbar ist und dadurch nicht ein anderer größerer Schaden eintreten kann;
- d) der Aufforderung nach § 5 Abs. 2 zur Mitarbeit in einem örtlichen oder betrieblichen Brandschutzorgan Folge zu leisten.

§ 11

Strafbestimmungen

- (1) Mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 DM wird bestraft, soweit nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) den Verfügungen der Brandschutzorgane oder der Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln im Brandschutz nicht oder nur ungenügend Folge leistet oder ihre Verwirklichung erschwert oder verhindert;
- b) ohne zwingende Gründe den angeordneten Einsatz oder die Bereitstellung von Fahrzeugen oder anderen Sachen, die geforderte Einsichtnahme in oder Überlassung von Unterlagen, die für den Brandschutz von Bedeutung sind, verweigert, die Durchführung von Brandschutzkontrollen verhindert oder eine dieser Maßnahmen erschwert;
- c) entgegen den Anordnungen der Brandschutzorgane gesperrte Gebäude, Räume, sonstige Objekte oder Sachen oder Teile von ihnen betritt, benutzt oder in Gebrauch nimmt;
- d) die ihm von den Brandschutzorganen zur Verhinderung oder Bekämpfung von Brand- oder anderen Gefahren übertragenen Aufgaben oder die geforderte Mitarbeit in den örtlichen oder betrieblichen Brandschutzorganen unbegründet verweigert, nicht oder nur ungenügend durchführt oder andere Personen an der Verwirklichung dieser Aufgaben hindert;
- e) den Weisungen der zentralen Brandschutzorgane zur Errichtung von Pflichtfeuerwehren nicht oder nur ungenügend Folge leistet oder die Durchführung dieser Weisungen verhindert oder erschwert;
- f) Nachrichtenmittel nicht oder nicht vorrangig und unentgeltlich zur Verfügung stellt oder ihren vorrangigen und unentgeltlichen Einsatz verhindert oder erschwert;
- g) die zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden dienenden Einrichtungen oder Geräte beschädigt, entfernt oder ihre Benutzung auf andere Weise erschwert oder verhindert;
- h) die zur Bekämpfung eines Brandes erforderlichen Maßnahmen oder die zur Verhütung eines brandgefährlichen Zustandes erforderliche Anzeige pflichtwidrig unterlässt;
- i) den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Brandschutzbestimmungen oder den Bestimmungen über die Ausrüstung des Brandschutzwesens zuwiderhandelt oder ihre Zuwiderhandlung duldet oder begünstigt.

- (2) In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis bis zu 3 Jahren und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

Ein schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) sich mehrere Personen zur Missachtung der sich für sie ergebenden Pflichten verabredet haben;
- b) der Täter besonders leichtfertig gehandelt hat;
- c) die Zuwiderhandlung geeignet war, schwerwiegende Folgen herbeizuführen;
- d) der Täter unter grober Verletzung eines in ihn gesetzten besonderen Vertrauens gehandelt hat.

§ 12

Bestimmungen über den Brandschutz und die Ausrüstung des Brandschutzwesens

Der Minister des Innern ist berechtigt, besondere Bestimmungen über den Brandschutz (Brandschutzbestimmungen) und die Ausrüstung des Brandschutzwesens zu erlassen.

§ 13

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt der Minister des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen.

§ 14

Schlussvorschriften

(1) Die Verordnung über das Brandschutzwesen der Länder der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vom 28. August 1949 (ZVOBl. 49 S. 777) tritt außer Kraft.

(2) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. September 1950 zur Verordnung über das Brandschutzwesen (GBl. 50 S. 1065) behält bis zum Erlass einer entsprechenden Durchführungsbestimmung zu diesem Gesetz Gültigkeit.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1956 in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem einundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsechsfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Februar neunzehnhundertsechsfünfzig

Der Präsident

der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

Gesetz über den Brandschutz in der Deutschen Demokratischen Republik
- Brandschutzgesetz –
vom 19. Dezember 1974



Ziel und Inhalt

§ 1

- (1) Der Brandschutz dient dem Ziel, das Leben und die Gesundheit der Bürger, das sozialistische und persönliche Eigentum, die Volkswirtschaft und die kulturellen Werte der Gesellschaft vor Bränden und den davon ausgehenden Gefahren zu schützen.
- (2) Der Brandschutz ist Anliegen der sozialistischen Gesellschaft und bedarf der aktiven Mitarbeit aller Bürger. Er ist Bestandteil der staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit und der Landesverteidigung.
- (3) Der Brandschutz umfasst alle Maßnahmen, Mittel und Methoden zur Verhütung von Bränden sowie zum Schutz der Bürger und Sachwerte vor den von Bränden ausgehenden Gefahren.

§ 2

Die Gewährleistung des Brandschutzes erfordert insbesondere:

- a) die Einbeziehung des Brandschutzes in die Leistungstätigkeit und die Aufgabenstellungen für die wissenschaftlich-technische Arbeit sowie eine zielgerichtet Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Brandschutzes einschließlich der Neu- und Weiterentwicklung der Brandschutztechnik,
- b) die Umsetzung der neuesten Erkenntnisse des Brandschutzes bei der Investitionsvorbereitung, Planung, Bilanzierung, Projektierung, Konstruktion, Herstellung, Errichtung, Nutzung und Instandhaltung von Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Erzeugnissen und Arbeitsmitteln sowie bei der Entwicklung, Gestaltung und Anwendung von Arbeitsverfahren,
- c) die Erforschung der Ursachen und Bedingungen für die Entstehung von Bränden sowie diese vorausschauend auszuschließen bzw. zu beseitigen,
- d) Die Sicherung der Einsatzbereitschaft der zur Brandbekämpfung erforderlichen Kräfte und der Produktion, der Bereitstellung und ständigen Funktionsfähigkeit aller erforderlichen Anlagen, Geräte und Mittel zur schnellen Brandwarnung, -wahrnehmung, -meldung und –bekämpfung,
- e) die Entwicklung und Festigung einer dem Brandschutz entsprechenden Verhaltensweise der Bürger, vor allem mittels einer auf die konsequente Einhaltung der Rechtsvorschriften, Standards und anderen Festlegungen zur Gewährleistung des Brandschutzes gerichteten differenzierten Erziehung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Aus- und Weiterbildung.

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ministerrates, der Minister und der Leiter der anderen zentralen Staatsorgane

§ 3

Der Ministerrat sichert, dass der Brandschutz in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens Bestandteil der Leitungstätigkeit ist. Er trifft grundsätzliche Entscheidungen zur Gewährleistung des Brandschutzes.

§ 4

- (1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind in ihren Zuständigkeitsbereich für den Brandschutz verantwortlich. Sie haben die erforderlichen Aufgaben festzulegen und ihre Verwirklichung zu kontrollieren. Dabei arbeiten sie mit den Gewerkschaften zusammen.
- (2) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sorgen entsprechend ihrer Zuständigkeit dafür, dass die für den Brandschutz erforderlichen Regelungen in Rechtsvorschriften, staatlichen Standards und anderen verbindlichen Festlegungen getroffen und ständig mit der gesellschaftlichen Entwicklung in Übereinstimmung gebracht werden.

(3) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane setzen zur Unterstützung bei der Lösung ihnen obliegenden Aufgaben neben- oder hauptamtliche Brandschutzinspektoren ein.

§ 5

(1) Die Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei ist verantwortlich für

- a) die regelmäßige Einschätzung der Entwicklungstendenz im Brandschutz sowie der Wirksamkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes und ihre Übereinstimmung mit dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung,
- b) die Organisation und Durchführung der staatlichen Kontrolle über die Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz,
- c) die Festlegung der Grundsätze für die Errichtung und die personellen Stärken sowie für die Aufgaben, Arbeitsweise, Organisation, Dienstdurchführung, Ausbildung, Ausrüstung und den Einsatz der Feuerwehren.

(2) Dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei untersteht zur Erfüllung ihm obliegender Aufgaben des Brandschutzes das Organ Feuerwehr.

§ 6

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei sicher, dass die Leiter der dem Ministerium des Innern nach geordneten Dienststellen in den Bezirken und Kreisen zur Gewährleistung des Brandschutzes

- a) die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung unterstützen,
- b) mit den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen zusammenarbeiten,
- c) die inhaltlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Aus- und Weiterbildung der Leiter und Spezialkräfte der örtlichen freiwilligen und der betrieblichen Feuerwehren schaffen.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte

§ 7

(1) Den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten obliegt im Rahmen ihrer Verantwortung für die Sicherheit und Ordnung im Territorium die Gewährleistung des Brandschutzes. Sie sichern, daß der Brandschutz fester Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit bei der Entwicklung aller Bereiche im Territorium ist, legen erforderliche Maßnahmen fest, organisieren die aktive Mitarbeit der Bürger, kontrollieren die Verwirklichung der Aufgaben zur Gewährleistung des Brandschutzes und verallgemeinern gute Erfahrungen.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte verwirklichen ihre Aufgaben im Brandschutz in Zusammenarbeit mit den Leitern der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, den Vorsitzenden der Genossenschaft, den gesellschaftlichen Organisationen und anderen gesellschaftlichen Kräften sowie mit den dem Ministerium des Innern nachgeordneten Dienststellen.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen beschließen in den Plänen die materiellen und finanziellen Mittel für die Gewährleistung einer hohen Wirksamkeit der örtlichen freiwilligen Feuerwehren. Die örtlichen Räte sind für die materielle Versorgung und für die Instandhaltung der materiellen Ausrüstung der örtlichen freiwilligen Feuerwehren verantwortlich.

§ 8

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise sicher im Rahmen ihrer Anleitungs- und Kontrolltätigkeit gegenüber der nachgeordneten Räten die Einbeziehung des Brandschutzes in deren Leitungstätigkeit sowie die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft und normgerechten Ausrüstung der örtlichen freiwilligen Feuerwehren.

(2) Bei den Räten der Kreise bestehen als gesellschaftliche Organe für die Anleitung der örtlichen freiwilligen Feuerwehren Wirkungsbereichsleitungen der freiwilligen Feuerwehren.

(3) Die Räte der Bezirke, Kreise und Städte können zur Lösung von Aufgaben gegenüber den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen sowie gegenüber den Genossenschaften in den Fachorganen neben- oder hauptamtliche Brandschutzinspektoren einsetzen.

§ 9

Die Räte der Stadtkreise, Städte und Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß ständig einsatzbereite örtliche freiwillige Feuerwehren in den festgelegten personellen Stärken bestehen und ihre Aufgaben verwirklichen. Sie entscheiden über die Aufnahme von Bürgern in die örtlichen freiwilligen Feuerwehren, die Ernennung von Angehörigen der örtlichen freiwilligen Feuerwehren in Funktionen und üben Disziplinarrechte gegenüber den Angehörigen der örtlichen freiwilligen Feuerwehren aus. Sie haben das Recht, im Ausnahmefall durch Beschluß Bürger zur Mitarbeit in den örtlichen freiwilligen Feuerwehren für die Dauer bis zu 3 Jahren zu verpflichten.

(2) Die Räte der Stadtkreise, Städte und Gemeinden sichern, daß von den durch sie ermächtigten Angehörigen der örtlichen freiwilligen Feuerwehren in den ihnen unterstehenden und anderen örtlichen Behörden und Einrichtungen, den Genossenschaften sowie den Wohnstätten Brandschutzkontrollen durchgeführt werden.

(3) Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Räte der Stadtkreise, Städte und Gemeinden haben das Recht, zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften Auflagen zu erteilen, um auf die Beseitigung von Mängeln im Brandschutz hinzuwirken. Die Auflagen sind zu begründen.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, der Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Vorstände und Vorsitzenden der Genossenschaften

§ 10

Die Generaldirektoren der dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei Vereinigungen Volkseigener Betriebe und die Leiter anderer wirtschaftsleitenden Organe sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Festlegungen übergeordneter Organe in ihren Zuständigkeitsbereichen für den Brandschutz verantwortlich. Sie haben die im § 4 festgelegten Aufgaben entsprechend den jeweiligen spezifischen Bedingungen zu erfüllen.

§ 11

(1) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Festlegungen übergeordneter Organe in ihren Verantwortungsbereichen unter Beachtung der spezifischen Bedingungen den Brandschutz zu gewährleisten. Entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften sicher sie, daß die für den Brandschutz erforderlichen Regelungen in den von ihnen zu bestätigenden Standards enthalten sind.

(2) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften fördern und entwickeln in Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen und den gesellschaftlichen Kräften, insbesondere mit den Gewerkschaften, die Bereitschaft der Werktätigen zur aktiven Mitarbeit und bewussten Einhaltung der Anforderungen im Brandschutz.

(3) In Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und Genossenschaften mit betrieblicher Feuerwehr sind die Leiter bzw. Vorsitzenden für deren ständige Einsatzbereitschaft und Versorgung sowie die materielle Ausrüstung und deren Instandhaltung verantwortlich. Sie entscheiden über die Aufnahme von Werktätigen in die betrieblichen freiwilligen Feuerwehren, die Ernennung von Angehörigen der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren in Funktionen und üben Disziplinarrechte gegenüber den Angehörigen der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren aus.

(4) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften können zur Unterstützung bei der Lösung ihnen obliegender Aufgaben neben- oder hauptamtlichen Brandschutzinspektoren einsetzen. Sie entscheiden über den Einsatz von Brandschutz Helfern und deren Tätigkeit.

Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Aus- und Weiterbildung der Bürger im Brandschutz

§ 12

(1) Jeder Bürger hat das Recht und die Aufgabe, in seiner beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit sowie im persönlichen Leben bei der Gewährleistung des Brandschutzes mitzuwirken und sich die dazu notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.

(2) Es ist Pflicht eines jeden Bürgers, sich so zu verhalten, daß Brände verhindert werden und entstandene Brände schnell bekämpft werden können. Bei der Feststellung von

Brandgefahren oder anderen Mängeln im Brandschutz innerhalb seines Wohn- oder Arbeitsbereiches ist jeder Bürger verpflichtet, den zuständigen Verantwortlichen darüber zu informieren, sofern er nicht selbst für die Mängelbeseitigung zu sorgen hat. Bei Bemerkungen eines Brandes ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren oder die Alarmierung zu veranlassen. Soweit es dem Bürger möglich ist, hat er in Gefahr befindliche Menschen zu retten, Sachen zu schützen und zu bergen sowie den Brand zu bekämpfen.

(3) Die Bürger haben die Durchführung angekündigter Brandschutzkontrollen zu unterstützen und dazu den beauftragten Angehörigen der Feuerwehr den Zutritt zu ihren Grundstücken, Wohnstätten und Nebenräumen zu ermöglichen.

§ 13

(1) Ausgezeichnete und hervorragende Leistungen von Angehörigen der Feuerwehren bei der Lösung von Aufgaben zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden sowie bei der Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren sind entsprechend anzuerkennen.

(2) Vorbildliche Leistungen der Bürger im Brandschutz sind zu würdigen.

(3) Besondere Verdienste im Brandschutz sind mit staatlichen Auszeichnungen zu ehren.

§ 14

(1) An den Hoch- und Fachschulen sowie den beruflichen und anderen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sind Grundkenntnisse und die dem Bildungsziel entsprechenden Spezialkenntnisse im Brandschutz obligatorisch zu vermitteln. Die Ausbildungsunterlagen sowie der Bildungs- und Erziehungsprozeß sind entsprechend zu gestalten.

(2) In den Einrichtungen der Volksbildung ist die Herausbildung richtiger Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen zu den Erfordernissen des Brandschutzes in den Bildungs- und Erziehungsprozeß einzubeziehen. Dabei ist zu sichern, daß Art und Umfang der Brandschutzfragen sowie die Methodik ihrer Vermittlung altersspezifisch festgelegt werden.

Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehren

§ 15

(1) Feuerwehren sind

- das Organ Feuerwehr (die Hauptabteilung Feuerwehr im Ministerium des Innern, die Abteilungen Feuerwehr in den dem Ministerium des Innern nachgeordneten Dienststellen sowie die Kommandos Feuerwehr in Städten und Betrieben),
- die örtlichen freiwilligen Feuerwehren,
- die betrieblichen Feuerwehren (freiwillig und Berufsfeuerwehren).

(2) Die Feuerwehren haben in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Gewährleistung des Brandschutzes beizutragen. Sie erfüllen Aufgaben zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden sowie zur Beseitigung von Gemeingefahren.

§ 16

Das Organ Feuerwehr ist befugt:

- a) die Erfüllung der Aufgaben und die Einhaltung von Rechtsvorschriften des Brandschutzes in den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und Genossenschaften sowie in den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organen zu kontrollieren,
- b) in Unterlagen, die für den Brandschutz von Bedeutung sind, Einsicht zu nehmen oder deren zeitweise Überlassung zu fordern sowie den Brandschutz betreffende Auskünfte und Informationen einzuholen,
- c) den Leitern der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, den Vorsitzenden der Genossenschaften, den Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe sowie den Leitern anderer wirtschaftsleitender Organe Empfehlungen zur Verwirklichung der Erfordernisse des Brandschutzes zu geben, zu denen diese innerhalb von 2 Wochen Stellung zu nehmen haben,
- d) zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften und anderen Bestimmungen des Brandschutzes, zur Vorbeugung oder Abwehr von Brandgefahren, zur Schaffung notwendiger

Voraussetzungen für die Rettung von Menschen und Sachen sowie die Bekämpfung von Bränden

Forderungen zu stellen bzw. Auflagen zu erteilen,

Anlagen, Objekte, Gebäude und Räume bzw. Teile von ihnen für die Benutzung zu sperren, den Gebrauch von Sachen oder Materialien sowie die Anwendung von Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren zu beschränken oder zu untersagen, wenn eine unmittelbare Gefahr der Brandentstehung besteht oder eine Brandausbreitung hervorgerufen werden kann. Die vorgenannten Maßnahmen sind zu begründen. Werden sie mündlich verfügt, kann eine Begründung entfallen, wenn das durch die Umstände, unter denen eine Maßnahme getroffen werden muß, ausgeschlossen ist.

e) Grundstücke, Anlagen, Objekte, Gebäude und Räume zur Durchführung von Brandschutzkontrollen und der Brandbekämpfung oder Abwehr einer Gemeingefahr zu betreten,

f) zur Bekämpfung von Bränden und zur Beseitigung anderer Gemeingefahren oder zu Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Brand- oder anderen Gemeingefahr geeigneter Sachen, unabhängig von Eigentums- oder Besitzverhältnissen, einzusetzen, solange Kräfte und Mittel der Feuerwehren nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und keine erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der aufgeförderten Personen besteht oder wichtige andere Pflichten nicht verletzt werden,

g) Untersuchungen über die Entstehung und Ausbreitung von Bränden durchzuführen,

h) die Kräfte und Mittel der Feuerwehren, unabhängig von deren Unterstellung und Zuständigkeit, zur Bekämpfung von Bränden und zu Abwehr von Gemeingefahren sowie zu Übungen einzusetzen,

i) mit Zustimmung der Räte der Kreise, Städte und Gemeinden, der Leiter der Bereiche, Kombinate und Einrichtungen oder Vorsitzenden der Genossenschaften Angehörige der Feuerwehr zur Unterstützung des Organs Feuerwehr einzusetzen.

§ 17

(1) Die Mitarbeit in den freiwilligen Feuerwehren und den Wirkungsbereichsleitungen der freiwilligen Feuerwehren ist eine ehrenamtliche Tätigkeit im Interesse und zum Nutzen der sozialistischen Gesellschaft.

(2) Die örtlichen freiwilligen Feuerwehren sind den Räten der Stadtkreise, Städte oder Gemeinden, die betrieblichen Feuerwehren den Leitern der Betriebe, Kombinate oder Einrichtungen bzw. den Vorsitzenden der Genossenschaften unterstellt.

(3) Die Angehörigen der örtlichen freiwilligen und der betrieblichen Feuerwehren haben die im § 16 Buchstaben e und f genannten Befugnisse.

(4) Den örtlichen freiwilligen und den betrieblichen Feuerwehren können durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei weitere Befugnisse des Organs Feuerwehr übertragen werden.

Entschädigung

§ 18

(1) Bürgern, die bei der Bekämpfung von Bränden oder bei der Unterstützung der Feuerwehren Schaden erleiden, wird Versicherungsschutz nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Das gilt nicht, wenn sie bei der Beseitigung der von ihnen schuldhaft verursachten Brände einen Schaden erleiden.

(2) Die Gewährung von Ausgleichszahlungen und die Finanzierung bzw. Erstattung von Kosten aufgrund von Einsätzen gemäß § 16 Buchstaben f und h erfolgen entsprechend den für die Bekämpfung von Katastrophen geltenden Bestimmungen.

Beschwerdeverfahren

§ 19

(1) Gegen die nach § 9 Absätze 1 und 3 § 11 Abs. 3 sowie § 16 Buchst. d getroffenen Entscheidungen und durchgeführten Maßnahmen kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung oder Maßnahme Betroffene ist darüber zu belehren, daß er

Beschwerde einlegen kann. Im Falle des § 16 Buchst. d kann eine Belehrung entfallen, wenn dies durch die Umstände, unter denen die Maßnahme durchgeführt werden muß, ausgeschlossen ist.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung oder Kenntnis der Maßnahme bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung oder Maßnahme getroffen ist.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung zuständige Organ kann die Durchführung der getroffenen Maßnahme bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht noch nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter des übergeordneten Organs zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des übergeordneten Organs hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Richtet sich die Beschwerde gegen Entscheidungen bzw. Maßnahmen des Vorsitzenden eines örtlichen Rates und gibt dieser der Beschwerde nicht oder nicht im vollem Umfange statt, hat darüber der betreffende örtliche Rat durch Beschluß innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(6) Richtet sich die Beschwerde gegen eine durch Beschluß eines örtlichen Rates getroffene Maßnahme bzw. Entscheidung und gibt dieser der Beschwerde nicht oder nicht im vollem Umfange statt, hat darüber der übergeordnete Rat durch Beschluß innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(7) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der genannten Fristen nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(8) Entscheidungen über Beschwerden sind den Einreichern der Beschwerden bekanntzugeben und zu begründen.

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 20

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) die in Gesetzen und anderen allgemeinverbindlichem Rechtsvorschriften sowie in Standards festgelegten Pflichten oder technischen Bestimmungen zur Gewährleistung des Brandschutzes verletzt,

b) Forderungen oder Auflagen zur Vorbeugung oder Beseitigung von Brandgefahren oder zur Schaffung notwendiger Voraussetzungen zur Bekämpfung von Bränden nicht erfüllt,

c) einen Brand verursacht, ohne dabei das Leben oder die Gesundheit eines Menschen oder Sachwerte erheblich zu gefährden, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich

a) Kontrollen im Brandschutz behindert,

b) der Verhütung, der Meldung oder der Bekämpfung von Bränden sowie der

Verhinderung ihrer Ausbreitung bzw. der Gefahrenanzeige und der Alarmierung der Feuerwehr dienende Einrichtungen, Mittel oder Geräte beschädigt, entfernt, mißbräuchlich benutzt, ihre Wirksamkeit beeinträchtigt oder ihre Benutzung auf andere Weise erschwert.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die ermächtigten Angehörigen des Organs Feuerwehr und der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 5 oder 10 auszusprechen.

(4) Wer wegen vorsätzlicher Verletzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungsstrafbestimmungen mit Ordnungsstrafe belegt wurde und innerhalb von 2 Jahren eine gleichartige Ordnungswidrigkeit begeht oder durch vorsätzliche Begehung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungswidrigkeiten einen größeren Schaden verursachte oder hätte verursachen können, kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1000 M belegt werden.

(5) Die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und bei Rechtsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b sowie Abs. 2 auch den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens, den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen und das Einlegen von Rechtsmitteln gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101)

Schlußbestimmungen

§ 21

(1) Der Ministerrat sowie der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

(2) Die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes sowie zur Ermittlung der Entstehungsursache von Bränden und deren Auswertung im Bereich des Bergbaues unter Tage sind von der Obersten Bergbehörde zu treffen.

(3) Der Ministerrat kann die dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei obliegende Verantwortung Leitern anderer zentraler Staatsorgane übertragen.

(4) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane treffen entsprechend ihrer Zuständigkeit im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei in Rechtsvorschriften erforderliche Festlegungen zur Gewährleistung des Brandschutzes.

§ 22

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Gesetz vom 18. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren – Brandschutzgesetz – (GBl. I Nr. 12 S. 110),

2. Ziff. 14 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen – Anpassungsgesetz – (GBl. I Nr. 11 S. 242; Ber. GBl. II Nr. 103 S. 827),

3. Ziff. 1 der Anlage zum Gesetz vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49),

4. Verordnung vom 14. Januar 1959 über die Statuten der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane (GBl. I Nr. 12 S. 125),

5. Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1961 zum Brandschutzgesetz (GBl. II Nr. 12 S. 49).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig

Der Staatsratsvorsitzende der Deutschen Demokratischen Republik

Willy Stoph

**Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und
öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg
(Brandschutzgesetz)**



vom 14. Juni 1991 in der Fassung vom 19. Dezember 1996

I. Abschnitt

Aufgaben und Träger

§ 1

Aufgaben der amtsfreien Gemeinden, der Ämter und kreisfreien Städte

- (1) Die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte sind Träger des Brandschutzes.
- (2) Zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Waldbrände, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, unterhalten die Träger des Brandschutzes den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als ihre Einrichtungen.
- (3) Die Träger des Brandschutzes treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und stellen einen den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Ist im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung und Löschmittelbevorratung erforderlich, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

§ 2

Aufgaben der Landkreise

Die Landkreise oder mehrere Landkreise gemeinsam unterhalten Einrichtungen für die Feuerwehren in diesen Gebieten, soweit dafür ein Bedarf besteht. Unter der gleichen Voraussetzung obliegt ihnen die Vorbereitung und Durchführung der zur Beseitigung öffentlicher Notstände erforderlichen Maßnahmen.

§ 3

Aufgaben des Landes

- (1) Das Land fördert den Brandschutz und die Hilfeleistung.
- (2) Das Land sorgt für die notwendigen zentralen Ausbildungen. Es unterhält Einrichtungen zur Verbesserung des Brandschutzes und der Hilfeleistung. Es wirkt dabei auf eine Zusammenarbeit mit anderen Ländern ein.
- (3) Das Land trifft die zur Verhütung und Beseitigung öffentlicher Notstände erforderlichen zentralen Maßnahmen.

§ 4

Art der Durchführung

Die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Ämter und die amtsfreien Gemeinden nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

II. Abschnitt

Die Feuerwehren

§ 5

Arten

- (1) Die Feuerwehren im Sinne des Gesetzes sind die öffentlichen Feuerwehren (Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren) sowie die Betriebsfeuerwehren und Werkfeuerwehren.

(2) Eine Berufsfeuerwehr bildet mit der Freiwilligen Feuerwehr und, soweit vorhanden, der Pflichtfeuerwehr die Feuerwehr der Gemeinde.

§ 6

Berufsfeuerwehren

(1) Die Träger des Brandschutzes können Berufsfeuerwehren errichten. Städte mit mehr als 80000 Einwohnern sind hierzu verpflichtet.

(2) Das Personal der Berufsfeuerwehren wird aus hauptberuflichen Kräften gebildet. Für sie gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.

§ 7

Einrichtung Freiwilliger Feuerwehren

Die Träger des Brandschutzes haben auf die Bildung einer Freiwilligen Feuerwehr hinzuwirken. Sie sollen in den Freiwilligen Feuerwehren die Bildung von Jugendfeuerwehren fördern.

§ 8

Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführer) und bis zu zwei Stellvertreter (stellvertretende Wehrführer) werden auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters nach Anhörung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren vom Träger der Feuerwehr bestellt; und zwar, soweit sie nicht hauptamtlich eingestellt oder angestellt sind durch Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit. Der Wehrführer und seine Stellvertreter müssen die persönlich und fachliche Eignung für ihr Amt haben.

(2) Eine Freiwillige Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr besteht, wird vom Leiter der Berufsfeuerwehr geführt. Die Zug- und Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr wählen aus ihren Reihen für die Dauer von sechs Jahren einen Sprecher, der die Belange der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber dem Leiter der Berufsfeuerwehr vertritt.

§ 9

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden durch den Wehrführer aufgenommen, befördert und entlassen.

(2) Der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Ihm dürfen aus dem Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr keine Nachteile in seinem Arbeits- oder Dienstverhältnis entstehen. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entfällt für den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung. Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären; dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag durch den Träger des Brandschutzes ersetzt, soweit ihm nicht ein anderweitiger Ersatzanspruch zusteht oder ein Kostenersatz durch das Land erfolgt. Die Teilnahme an Übungen und Lehrgängen ist dem Arbeitgeber oder Dienstherrn durch den Träger des Brandschutzes rechtzeitig mitzuteilen. Einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der nicht Arbeitnehmer ist, wird der Verdienstausschluss ersetzt; der Innenminister kann Höchstsätze festsetzen.

(3) Schäden, mit Ausnahme von Personenschäden und entgangenem Gewinn, die dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) erwachsen, sind von dem Träger des Brandschutzes zu ersetzen, sofern dem Betroffenen nicht ein anderweitiger Ersatzanspruch zusteht.

(4) Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den übrigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt. Sie dürfen nur zu Übungsdiensten und im Einsatz nur zu Hilfeleistungen außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.

(5) Die Träger des Brandschutzes können auf Grundlage einer Satzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung festlegen.

§ 10

Hauptberufliche Kräfte

(1) Ämter und amtsfreie Gemeinden können ständig besetzte Feuerwachen errichten. Ämter und amtsfreie Gemeinden mit mehr als 30000 Einwohnern sind hierzu verpflichtet. Der Minister des Innern kann Ausnahmen zulassen.

(2) Für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache müssen hauptberufliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr eingestellt werden; sie sind in ihrer Rechtsstellung des Angehörigen der Berufsfeuerwehren gleichgestellt. Für sie gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.

§ 11

Pflichtfeuerwehren

Kann eine bestehende Freiwilliger Feuerwehr einen ausreichenden Brandschutz nicht gewährleisten oder kommt eine Freiwillige Feuerwehr nicht zustande, so hat der Träger des Brandschutzes eine Pflichtfeuerwehr einzurichten.

§ 12

Heranziehung

(1) Zur Pflichtfeuerwehr kann jeder männliche Einwohner vom 18. bis 60. Lebensjahr herangezogen werden. Nicht feuerwehropflichtig sind Polizeivollzugsbeamte, Angehörige der Bundeswehr, Zivildienstleistende, Angehörige des Bundesgrenzschutzes, Forstbeamte sowie aktive Angehörige einer anderen im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation oder Einrichtung sowie alle diejenigen, die einem Ablehnungsgrund für ein kommunales Ehrenamt geltend machen können.

(2) Der Bürgermeister zieht die Pflichtigen durch einen schriftlichen Verpflichtungsbescheid zur Dienstleistung heran.

(3) Die Herangezogenen sind zur Dienstleistung in der Feuerwehr verpflichtet. In ihren Rechten und Pflichten sind sie ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt.

§ 13

Leiter der Pflichtfeuerwehr

(1) Die Pflichtfeuerwehr wird vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, sofern eine Berufsfeuerwehr eingerichtet ist, von deren Leiter geführt. Besteht bei einem Träger des Brandschutzes keine öffentliche Feuerwehr, so wird der Leiter der Pflichtfeuerwehr und sein Vertreter nach Anhörung des Kreisbrandmeisters bestimmt.

(2) Im übrigen gilt § 9 Abs. 1 hinsichtlich der Beförderung entsprechend.

§ 14

Betriebs- und Werkfeuerwehren

(1) Betriebsfeuerwehren sind Feuerwehren zum Schutz gewerblicher Betriebe bzw. öffentlich-rechtlicher oder privater sonstiger Einrichtungen

(2) Werkfeuerwehren sind stattdlich angeordnete oder staatlich anerkannte Feuerwehren. Sie werden aus hauptberuflichen oder aus nebenberuflichen Kräften gebildet. Sie müssen in Aufbau, Ausstattung und Ausbildung den an öffentlichen Feuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen.

§ 15

Einrichtung von Betriebs- und Werkfeuerwehren

(1) Gewerbliche Betriebe oder sonstige Einrichtungen können Betriebsfeuerwehren einrichten.

(2) Auf Antrag eines Betriebes oder einer Einrichtung kann der Minister des Innern eine Betriebsfeuerwehr als Werkfeuerwehr anerkennen.

(3) Der Minister des Innern kann Betriebe oder Einrichtungen, die besonders brand- und explosionsgefährdet sind oder bei denen in einem Schadenfall eine große Anzahl von Personen gefährdet würde, verpflichten, eine den Bedürfnissen des Betriebes entsprechende Werkfeuerwehr einzurichten, auszustatten und zu unterhalten.

(4) In Betrieben oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehren obliegt die Bekämpfung von Schadenfeuer oder die Hilfeleistung den Werkfeuerwehren. Die öffentliche Feuerwehr ist in einem Schadensfall unverzüglich zu benachrichtigen; sie wird in der Regel nur eingesetzt, wenn sie angefordert wird.

(5) Der Minister des Innern kann den Leistungsstand einer Werkfeuerwehr jederzeit nachprüfen. Erfüllt eine anerkannte Werkfeuerwehr ihre Aufgaben nicht, so ist die Anerkennung zurückzunehmen.

(6) Die Kosten der Betriebs- und Werkfeuerwehren tragen die Betriebe und Einrichtungen.

§ 16

Verbände der Feuerwehren

(1) Die gemeinnützigen Verbände der Angehörigen der Feuerwehren (Feuerwehrverbände) betreuen ihre Mitglieder, pflegen die Kameradschaft innerhalb der Feuerwehren sowie die Tradition der Feuerwehren, fördern die Jugendfeuerwehren und die Ausbildung und wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit.

(2) Dem Land, den Landkreisen und den Trägern des Brandschutzes obliegt die Pflicht, vor Entscheidungen, von denen Belange des Feuerwehrwesens berührt werden, den Landesfeuerwehrverband bzw. seine nachgeordneten Gliederungen zu hören. Das betrifft insbesondere die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und Normen für den Brandschutz und das Feuerwehrwesen, die Anforderungen für die Qualifikation im Feuerwehrdienst, die Einführung neuer Feuerwehrentechnik und – ausrüstungen sowie den Bau von Feuerwehrprojekten. Dabei gegebene Empfehlungen und Hinweise sind nach Maßgabe der bestehenden Möglichkeiten zu berücksichtigen.

§ 17

Überörtliche Hilfe der Feuerwehren

(1) Die öffentlichen Feuerwehren sind auf Anforderung eines anderen Trägers des Brandschutzes oder Rettungsdienstes, der Aufsichtsbehörden oder der Bergbehörde, der Umweltbehörde, bei Waldbränden auch auf Anforderung der Forstbehörde zur Hilfeleistung bei Schadenfeuer, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen verpflichtet, soweit die Sicherheit im eignen Bereich nicht gefährdet ist.

(2) Mit Ausnahme der Kosten für besondere Sachaufwendungen haben die Feuerwehren bei Schadenfeuer die Hilfe über die Grenze ihres Zuständigkeitsbereiches hinaus unentgeltlich zu leisten. In allen anderen Fällen ersetzt der Träger der Feuerwehr, in dessen Bereich die Hilfeleistung durchgeführt worden ist, die Kosten; dies gilt auch für die Kosten für besondere Sachaufwendungen nach Satz 1. Das Land kann zu den Kosten der überörtlichen Hilfeleistungen Zuweisungen gewähren.

(3) Bei Großschadenfeuer oder besonderen öffentlichen Notständen können die Aufsichtsbehörden die Hilfeleistung anordnen, auch wenn die Sicherheit im eigenen Zuständigkeitsbereich vorübergehend gefährdet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten bei Werkfeuerwehren für die Hilfe außerhalb des Betriebes entsprechend; die durch den Einsatz entstandenen Kosten sind zu ersetzen, Absatz 3 gilt nicht für Werkfeuerwehren, wenn die besondere Eigenart des Betriebes die ständige Anwesenheit der Werkfeuerwehr erfordert.

§ 18

Einsatz auf Autobahnen und Wasserstraßen

Der Minister des Innern kann den öffentlichen Feuerwehren zuständige Einsatzbereiche auf Autobahnen, sonstigen Schnellstraßen und Wasserstraßen zuweisen.

§ 19

Einsatz im Rettungsdienst und bei Katastrophen

Die Feuerwehren wirken im Rettungsdienst mit. Im Katastrophenfall eingesetzte Feuerwehren unterstehen den zuständigen Leiter der Katastrophenabwehr.

§ 20

Leitstellen

Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt hat eine Leitstelle einzurichten und zu unterhalten, die Aufgaben für den Brandschutz, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz wahrnimmt. Die Landkreise und kreisfreien Städte können im Rahmen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit gemeinsame Leitstellen errichten und unterhalten.

§ 21

Ausbildung der Feuerwehren

(1) Die Grundausbildung der freiwilligen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren führen die Träger der Feuerwehr durch. Die weitergehende Aus- und Fortbildung der freiwilligen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren obliegt den kreisfreien Städten und Landkreisen. Die Ausbildung zu freiwilligen Führungskräften öffentlicher Feuerwehren und deren Fortbildung ist Aufgabe des Landes.

(2) Der Minister des Innern kann anordnen, daß für bestimmte Spezialaufgaben Angehörige öffentlicher Feuerwehren zentral ausgebildet werden.

(3) Die Ausbildungseinrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen den Betriebs- und Werkfeuerwehren für ihre Angehörigen gegen Kostenersatz zur Verfügung.

II. Abschnitt

Vorbeugender Brandschutz

§ 22

Beteiligung in bauaufsichtlichen Verfahren

Für den vorbeugenden Brandschutz zuständige Dienststellen sind die Träger des Brandschutzes, die über eine Berufsfeuerwehr verfügen oder deren öffentliche Feuerwehren über gleichwertige hauptberufliche Kräfte verfügen, für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Landkreise.

§ 23

Brandschau

(1) Die Träger des Brandschutzes sind verpflichtet, in regelmäßigen Zeitabständen eine Brandschau durchzuführen. Durch die Brandschau sind, unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Feuerstättenschau, Gebäude und Einrichtungen zu überprüfen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sein würden.

(2) Die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der bei der Brandschau festgestellten Gefahren treffen die örtlichen Ordnungsbehörden, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde gesetzlich bestimmt ist.

§ 24

Brandsicherheitswachen

(1) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet würde, dürfen nur bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden. Die Veranstaltungen sind rechtzeitig vorher dem Träger des Brandschutzes anzuzeigen. Dieser ist verpflichtet, die notwendigen Brandsicherheitswachen zu stellen, sofern der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht selbst genügt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit solche Wachen nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften gefordert werden.

(2) Der Führer einer Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege erforderlich sind.

IV Abschnitt

Aufsicht

§ 25

Aufsichtsbehörden

(1) Aufsichtsbehörde für die Ämter und amtsfreien Gemeinden ist der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern.

(2) Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und Landkreise ist das Ministerium des Innern.

§ 26

Weisungsrecht

(1) Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, sich jederzeit über die Angelegenheiten der Träger des Brandschutzes, insbesondere über den Leistungsstand der öffentlichen Feuerwehren, zu informieren.

(2) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der den Trägern des Brandschutzes nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu sichern.

(3) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben dürfen

1. die oberste Aufsichtsbehörde allgemeine Weisungen über die Stärke, Gliederung, Ausstattung, Ausbildung und Fortbildung der öffentlichen Feuerwehren, das Verfahren bei Ersatzleistungen nach § 9 Abs. 2 und § 35 Abs. 2, den Kostenersatz nach § 17 Abs. 2, die Dienstkleidung der Feuerwehrangehörigen, die Tätigkeit der Kreisbrandmeister, die Brandsicherheitswachen, die Errichtung und den Betrieb von Leitstellen im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen sowie die Löschwasserversorgung erteilen.
2. die Aufsichtsbehörden besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der Träger des Brandschutz zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sind.

§ 27

Kreisbrandmeister, Landesbrandmeister

(1) Zur Unterstützung des Landrates bei der Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren und über die Pflichtfeuerwehren sowie zur Durchführung der den Landkreisen nach § 2 obliegenden Aufgaben ernennt der Kreistag auf Vorschlag des Landesbrandmeisters, der vorher die Wehrführer der öffentlichen Feuerwehren im Landkreis angehört hat, aus den Reihen der Wehrführer einen Kreisbrandmeister und bis zu zwei Stellvertreter zu Ehrenbeamten auf Zeit. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Der Kreisbrandmeister kann die Leitung der Freiwilligen Feuerwehren bei einem überörtlichen Einsatz nach § 17 oder beim Einsatz mehrerer Feuerwehren übernehmen.

(2) Der Minister des Innern ernennt zu seiner Unterstützung bei der Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren und über die Pflichtfeuerwehren sowie zur Unterstützung bei der Bekämpfung öffentlicher Notstände und Katastrophen nach Anhörung der Kreisbrandmeister einen Landesbrandmeister und einen Stellvertreter zu Ehrenbeamten auf Zeit. Die Amtszeit des Landesbrandmeisters und seines Stellvertreters beträgt sechs Jahre.

(3) Der Landesbrandmeister, die Kreisbrandmeister sowie ihre Stellvertreter erhalten eine Reisekostenpauschale und eine Aufwandsentschädigung.

§ 28

Brandschutzbeirat

(1) Zur Unterstützung des Ministers des Innern in allen Angelegenheiten des Brandschutzes und der Hilfeleistung, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, wird ein Brandschutzbeirat gebildet, dessen Mitglieder und deren Stellvertreter der Minister des Innern bestellt. Dem Brandschutzbeirat gehören an

1. der Vorsitzende des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V.,
2. drei Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren,
3. ein Vertreter der Berufsfeuerwehren,
4. ein Vertreter der Werkfeuerwehren,
5. zwei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
6. zwei Vertreter der Berufsverbände der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehr
7. je ein Vertreter der öffentlichen und der privaten Feuerversicherung.

Den Vorsitz führt der Minister des Innern.

(2) Die Amtszeit des Brandschutzbeirates beträgt vier Jahre. Die Mitglieder scheidern aus, wenn die Zugehörigkeit zu den von ihnen vertretenden Organisationen oder Einrichtungen endet.

(3) Der Minister des Innern erläßt eine Geschäftsordnung für den Brandschutzbeirat.

(4) Die Mitglieder des Brandschutzbeirates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienst nach den dafür geltenden Vorschriften.

V. Abschnitt

Pflichten der Bevölkerung

§ 29

Meldepflicht

(1) Wer ein Schadenfeuer, Not- oder Unglücksfall oder ein anderes Ereignis, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich die nächste Feuermelde- oder Polizeidienststelle, Rettungswache oder Leitstelle für den Brandschutz, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz zu benachrichtigen. Wer um Übermittlung einer Gefahrenmeldung ersucht wird, ist im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten hierzu verpflichtet.

(2) Bei einer Gefahrenlage nach Absatz 1 in einem Betrieb mit Werkfeuerwehr sind der Betriebs- oder Werkleiter oder ihre Beauftragten oder der Leiter der Werkfeuerwehr verpflichtet, unverzüglich die nächste Feuermelde- oder Polizeidienststelle, Rettungswache oder Leitstelle für den Brandschutz, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz zu benachrichtigen.

§ 30

Hilfeleistungspflicht

(1) Unter den Voraussetzungen der Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen nach dem Ordnungsbehördengesetz ist der Einsatzleiter der Feuerwehr berechtigt, Personen zur Hilfeleistung oder zur Gestellung von Hilfsmitteln oder Fahrzeugen heranzuziehen.

(2) Eigentümer und Besitzer von Gegenständen, durch die der Einsatz der Feuerwehr behindert wird, sind verpflichtet, diese auf Weisung des Einsatzleiters oder seines Beauftragten zu entfernen oder die Entfernung zu dulden.

§ 31

Pflichten der Grundstückseigentümer und –besitzer

(1) Eigentümer und Besitzer von Gebäuden und Grundstücken sind verpflichtet, die Brandschau und die Anbringung von Feuermelde- und Alarmierungseinrichtungen sowie Hinweisschildern zur Gefahrenabwehr ohne Entschädigung zu dulden. Sie können von den örtlichen Ordnungsbehörden hierzu angehalten werden.

(2) Die Eigentümer und Besitzer der von Schadenfeuer, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen betroffenen Gebäude und Grundstücke sind verpflichtet, den Angehörigen der Feuerwehr oder sonstigen beim Einsatz dienstlich tätigen Personen den Zutritt zu ihren Grundstücken und deren Benutzung für die Arbeiten zur Abwendung der Gefahr zu gestatten. Sie haben Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihrem Grundstück

gewonnen werden können sowie sonstige Hilfsmittel, insbesondere für die Schadensbekämpfung verwendbare Geräte, auf Anforderung zur Verfügung zu stellen und zur Benutzung zu überlassen. Sie haben ferner die von dem Einsatzleiter oder seinem Beauftragten im Interesse eines wirkungsvollen Einsatzes und zur Verhütung einer weiteren Ausdehnung des Schadensfalles angeordneten Maßnahmen wie Räumung von Grundstücken und Gebäude, Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen, von Einfriedungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu Schäden führen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 haben auch die Eigentümer und Besitzer der umliegenden Grundstücke und Gebäude.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 der Dienstleistungspflicht in der Pflichtfeuerwehr nicht nachkommt,
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 1 Satz 2 eine Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
3. vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des § 24 Abs. 2 ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
4. entgegen § 29 eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. entgegen § 30 nicht Hilfe leistet, ein Hilfsmittel oder ein Fahrzeug nicht stellt oder Gegenstände nicht wegräumt oder ihre Entfernung nicht duldet,
6. entgegen § 31 Abs. 2 oder 3 den Zutritt zu Grundstücken oder deren Benutzung nicht duldet, Wasservorräte oder sonstige Hilfsmittel auf Anordnung nicht zur Verfügung stellt oder nicht zur Benützung überläßt oder die von dem Einsatzleiter oder seinem Beauftragten angeordneten Maßnahmen nicht duldet.
7. öffentliche Anlagen, Einrichtungen, Mittel oder Geräte, die der Meldung von Bränden und deren Gefahren, der Alarmierung der Feuerwehr und der Brandbekämpfung dienen, mißbräuchlich benutzt oder unbrauchbar macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 33

Entschädigung

(1) Ein Schaden, den jemand erleidet hat, weil er

a) nach § 30 oder § 31 Abs. 3 in Anspruch genommen wird
oder

b) bei einem Schadenfeuer, Unglücksfall oder öffentlichen Notstand Hilfe leistet,

ist zu ersetzen. Die Entschädigung wird nur für Vermögensschäden gewährt. Für entgangenem Gewinn, der über den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgelts hinausgeht, und für Vermögensnachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der zu entschädigenden Maßnahme stehen, ist jedoch eine Entschädigung nur zu leisten, wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint. Die Entschädigung ist in Geld zu gewähren. Hat die zur Entschädigung verpflichtende Maßnahme des Trägers des Brandschutzes die Aufhebung oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit oder eine Vermehrung eines Rechts auf Unterhalt zur Folge, so ist die Entschädigung durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Statt der Rente kann eine Abfindung in Kapital verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Entschädigung ist nur gegen Abtretung der Ansprüche zu gewähren, die dem Entschädigungsberechtigten aufgrund der Maßnahme, auf der die Entschädigungsverpflichtung beruht, gegen Dritte zustehen.

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des von der Maßnahme des Trägers des Brandschutzes Betroffenen mitgewirkt, so ist das Mitverschulden bei der Bemessung der Entschädigung zu berücksichtigen.

Soweit die zur Entschädigung verpflichtende Maßnahme eine Amtspflichtverletzung darstellt, bleiben die weitergehenden Ersatzansprüche unberührt.

Der Entschädigungsanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte von dem Schaden und von der zur Entschädigung verpflichteten Träger des Brandschutzes Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Entstehung des Entschädigungsanspruches an.

(2) Entschädigungspflichtig ist der Träger des Brandschutzes des Schadensortes.

(3) Über die Entschädigungsansprüche entscheiden im Streitfall die ordentlichen Gerichte.

§ 34

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Recht auf Freiheit der Person (Artikel 2 des Grundgesetzes), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und auf das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

VI. Abschnitt

Kosten des Brandschutzes

§ 35

Kostenpflicht

(1) Die Träger des Brandschutzes und Landkreise haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen.

(2) Das Land trägt die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung der notwendigen zentralen Ausbildungsstätten. Zu den Kosten gehören die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung. Die Lohn- und Verdienstauffälle der ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren, soweit sie bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt sind, sowie die notwendigen Fahrgelder aller Lehrgangsteilnehmer werden in voller Höhe ersetzt; hinsichtlich der Verdienstauffälle jedoch nicht über die vom Minister des Innern festgesetzten Höchstsätze.

(3) Zu den Kosten nach Absatz 1 gewährt das Land den Trägern des Brandschutzes und den Landkreisen Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes, soweit es sich nicht um Ausgaben für Investitionen handelt; bei den Zuweisungen sind die zusätzlichen Einsatzbereiche nach § 18 besonders zu berücksichtigen.

Nicht zuwendungsfähig sind die Kosten der Ausbildung und Fortbildung auf der Ebene der Träger des Brandschutzes und der Landkreise sowie die Kosten für den Vorbeugenden Brandschutz.

(4) Das Land beteiligt sich an den Kosten, die den Kommunen durch die Bekämpfung von Waldbränden entstehen, nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

(5) Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ist vorrangig für die Sicherstellung der den öffentlichen Feuerwehren nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu verwenden.

§ 36

Kostenersatz

(1) Die Einsätze der öffentlichen Feuerwehren im Rahmen der Träger des Brandschutzes nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Die Träger des Brandschutzes können Ersatz der ihnen durch den Einsatz ihrer Feuerwehren und hilfeleistender Feuerwehren entstandenen Kosten verlangen,

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung.

3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 5050) oder § 19g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) entstanden ist.

4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.

5. von demjenigen der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

(3) Der Kostenersatz nach Absatz 2 ist durch Satzung zu regeln; hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden.

(4) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren, die über den in diesem Gesetz genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können die Träger der Feuerwehren Entgelte erheben; die Entgelte sind durch Satzung festzulegen.

(5) Sofern der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, der besondere Maßnahmen zur Löschwasserversorgung zu treffen hat, nicht in der Lage ist, die erforderliche Menge Löschwasser selbst oder aufgrund einer Vereinbarung durch einen Dritten vorzuhalten, kann der Träger der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde sich hierzu gegen besonderes Entgelt bereit erklären.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

VII Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 37

Zuständigkeit anderer Behörden

(1) Die Zuständigkeit anderer Behörden hinsichtlich des Brandschutzes sowie der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen bleibt unberührt.

(2) Auf die Einrichtungen und Anlagen der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Bundespost, der Bundesfernstraßenverwaltung und der Bundeswasserstraßenverwaltung finden die § 14, 15, 17 und 23, auf Betriebe, die der bergbaubehördlichen Aufsicht unterstehen, findet § 23 keine Anwendung.

§ 38

Befugnisse der Landesregierung und des Ministers des Innern

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Organisation und die Durchführung der Brandschau (§23) zu regeln.

(2) Der Minister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über

1. die Laufbahn der nicht hauptberuflichen Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren (§9),
2. die Voraussetzungen der Anerkennung und der Rücknahme der Anerkennung sowie die Anordnung von Werkfeuerwehren (§ 15 Abs.2 und 3)
3. die Voraussetzungen für die Notwendigkeit der Gestellung von Brandsicherheitswachen (§24)
4. die Höchstsätze über den Ersatz von Verdienstausfällen (§9 Abs. 2)

5. die Höhe der Reisekostenpauschale und der Aufwandsentschädigung des Landesbrandmeisters, der Kreisbrandmeister und ihrer Stellvertreter (§27 Abs.3)

6. die anteilige Übernahme der zusätzlichen Kosten, die den Kommunen durch die Bekämpfung von Waldbränden entstehen, durch das Land zu erlassen.

(3) Zu den Vorschriften über die Höchstsätze, den Ersatz von Verdienstaufschlägen, die Höhe der Reisekostenpauschale und der Aufwandsentschädigung des Landesbrandmeisters, der Kreisbrandmeister und ihrer Stellvertreter sowie die anteilige Übernahme der zusätzlichen Kosten bei der Waldbrandbekämpfung durch das Land ist das Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen herzustellen.

(4) Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Verwaltungsvorschriften, die das Rettungswesen betreffen, sind im Einvernehmen mit dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium zu erlassen.

§ 39

Übergangsbestimmungen

Die Träger des Brandschutzes sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Wehrführer und einen stellvertretenden Wehrführer nach § 8 Abs.1 zu ernennen. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellte Wehrführer und ihre Stellvertreter üben ihre Funktion bis zur Bestellung eines Wehrführers und Stellvertreters nach § 8 Abs.1 weiter aus.

§ 40

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. Gesetz über den Brandschutz in der DDR – Brandschutzgesetz vom 19.12.1974

2. Anordnung über die Aufgaben und Organisation der örtlichen Freiwilligen Feuerwehren und der betrieblichen Feuerwehren sowie die Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen vom 2.2.1976, zuletzt geändert durch Anordnung Nr.2 vom 26.08.1983

3. Anordnung über die Errichtung, personellen Stärken und die materielle Ausrüstung der örtlichen freiwilligen und betrieblichen Feuerwehren vom 06.07.1981

4. Verordnung über die Stiftung der Medaille „Ehrenzeichen für hervorragende Leistungen im Brandschutz“ vom 10.02.1983

5. Bekanntmachung der Rahmennomenklatur für die Ausrüstung von Objekten und Einrichtungen mit automatischen Brandmelde- und Feuerlöschanlagen vom 05.09.1984

6. Verordnung zur Brandschutztechnik vom 10.10.1985

Potsdam, den 14. Juni 1991

Quellen:

Preußische Feuerwehrzeitung

Das Gesetz über das Feuerlöschwesen; Kohlhammer Verlag 1940 von Reppert/Goldbach

Gesetzblatt der Mark Brandenburg 1947

Vorbeugender Brandschutz; Deutscher Zentralverlag von Radtke/Hähnel/Falke

Gesetzblätter der Deutschen Demokratischen Republik

Ausbildungsunterlage der LFS Brandenburg 0401.02.97